

3. Die Genese der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja im Kontext staatlicher Ordnung

Antiziganismus ist nicht nur – wie oben beschrieben – in die Denkweisen, sondern auch in die politischen und staatlichen Praktiken der letzten Jahrhunderte eingeschrieben. In dieser Form traf er unmittelbar ganz konkrete Menschen. Diese wurden von staatlichen Institutionen als »Zigeuner« bezeichnet, was über die Jahrhunderte hinweg »höchst unterschiedliche Gruppen« sein konnten.¹ Im deutschsprachigen Kontext waren dies vor allem, wenngleich nicht ausschließlich Personen, die sich selbst als Sintize und Sinti benannten, später auch diejenigen, die sich als Romnja und Roma oder im süddeutschen und schweizerischen Kontext als Jenische bezeichneten. Durch eine Verschiebung des Blicks weg von der intellektuellen Ebene hin zur Praxis stehen in diesem Teil der Studie stärker die Betroffenen im Fokus, weshalb die Selbstbezeichnungen hier häufiger fallen werden, auch wenn nicht immer klar ist, wer alles unter dem Begriff »Zigeuner« subsumiert wurde. Vielmehr ist es wichtig, zu verstehen, dass zahlreiche praktische und ideologische Prozesse Antiziganismus erst herstellten und selbst erst dazu beitrugen, Gruppenbildungsprozesse voranzutreiben.² Die Entstehung und Zuspitzung

1 L. Lucassen: Zigeuner, S. 1.

2 Wie zu Beginn des Buches erläutert, verwende ich in Bezug auf die staatlichen Maßnahmen immer wieder die Selbstbezeichnungen, um klar zu machen, dass die Politik reale Personen traf, auch wenn aus historischer Sicht nicht immer verlässlich nachvollzogen werden kann, welcher Gruppe die Betroffenen angehörten. Da es sich jedoch bei den Hauptopfern des Antiziganismus um die ethnischen Minderheiten der Sinti:ze und Rom:nja handelt, verwende ich überwiegend diese Bezeichnungen, außer in Fällen, in denen nachweislich überwiegend die soziale Gruppe der Jenischen oder andere betroffen war. In unklaren Kontexten greife ich auch auf die Umschreibung, dass

des institutionellen Antiziganismus ist maßgeblich durch die Herausbildung des modernen Staatenwesens und die Durchsetzung des globalen Kapitalismus geprägt. Um diese Zusammenhänge im Folgenden genauer beleuchten zu können, habe ich sowohl historische Forschung als auch verschiedene historische Quellen und Archivmaterial herangezogen und untersuche aus herrschaftskritischer Perspektive, welche Praktiken angewandt wurden, um Menschen, allen voran Sinti:ze und Rom:nja, als »Zigeuner« zu kategorisieren und sie dauerhaft als Bedrohung der gesellschaftlichen bzw. politischen Ordnung zu inszenieren und zu bekämpfen.

In Kapitel 2 wurden verschiedene Figuren des »Zigeuners« in der politischen Theorie herausgearbeitet: die unterentwickelten Fremden, die angeblich keine Landwirtschaft betreiben können und einen Gegenpol zur bürgerlichen Gesellschaft bilden, bei Kant, die Vagabundierenden und Tagelöhner, die als Abschreckung für die regulär arbeitende Bevölkerung dienen, bei Marx und die naturhaften »Unzivilisierten«, die für das Gegenteil der politischen Ordnung stehen, in der Vertragstheorie und bei Horkheimer und Adorno. Darauf aufbauend gilt es nun, die Rolle politischer Akteure in der Genese des Antiziganismus in den Blick zu nehmen. Als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen bietet sich eine Überschneidung in der Entwicklung der politischen Theorie seit den Vertragstheoretikern und der Gesetzgebungspraxis der entstehenden Staaten ab dem 16. Jahrhundert an: Sicherheit wird in beiden Bereichen zum Leitbegriff und zur Aufgabe des Staates erklärt, und es kommt nahezu parallel in der politischen Theorie ab Hobbes und in der Gesetzgebung zu einer Ausdifferenzierung in innere und äußere Sicherheit.³

Der Historiker Karl Härter weist darauf hin, dass im Zuge dieser Entwicklung insbesondere zwei übergeordnete Devianzen ins Visier staatlicher Ordnungskräfte geraten sind: einerseits politisch-soziale Aufstände und Unruhen

die betroffenen Personen als »Zigeuner« bezeichnet oder wahrgenommen wurden, zurück.

- 3 Vgl. Karl Härter: »Sicherheit und gute Policy im frühneuzeitlichen Alten Reich. Konzepte, Gesetze und Instrumente«, in: Bernd Dollinger/Henning Schmidt-Semisch (Hg.), *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 29–55, hier S. 37; und Eckart Conze: »Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz?«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 453–467, hier S. 459–460. Für eine vertiefende Darstellung der Sicherheitsbegriffe bei Hobbes, Leibniz und Pufendorf vgl. auch Eckart Conze: *Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018, S. 23–24 u. 37–38.

sowie religiös-konfessionelle Abweichungen etwa in Form von Sekten, andererseits soziale, mobile Randgruppen wie »umherziehende Soldaten, Bettler, Vaganten, Zigeuner und Betteljuden«.⁴ Die mobilen Randgruppen sind ausführlich Thema in sogenannten *Policeyordnungen* und für die hier angestellten Überlegungen von besonderer Bedeutung. Mit »Policey« wurden in der Frühen Neuzeit sowohl das gemeine Wohl als auch obrigkeitlich gesetzte Rechtsätze und Bestimmungen, die die »gute Ordnung eines Gemeinwesens« herstellen oder erhalten sollen, bezeichnet.⁵ Dabei ist das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit gemeint, das heißt »in politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, aber auch sittlicher und religiöser Hinsicht«.⁶ Die Policeyordnungen jener Zeit waren übergreifende Gesetzes- und Regelwerke, die in praktisch alle Lebensbereiche eindringen und den Alltag der Menschen normieren sollten.⁷ Während in der politischen Theorie, etwa bei Hobbes, die Naturzustandsbeschreibungen, die als Gegenbilder zur geordneten Gesellschaft dienen, in einem hohen Maße fiktiv bleiben,⁸ richten sich die auf innere Sicherheit und Ordnung zielenden Policeyordnungen ab dem 16. Jahrhundert bereits sehr real und gezielt gegen einzelne gesellschaftliche Gruppen wie die genannten »Bettler, Vaganten, Zigeuner und Betteljuden«, die durch diese Maßnahmen auch erst als Gruppen geformt wurden.

Aufgrund der großen Bedeutung von Sicherheit für die Legitimierung staatlichen Handelns und für die Bekämpfung von vermeintlichen »Zigeunern« bietet es sich an, Forschungsansätze der in den letzten Jahrzehnten

4 K. Härter: Sicherheit und gute Policey, S. 37.

5 Andrea Iseli: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart: Ulmer 2009, S. 8. Iseli bietet außerdem einen guten Überblick über das seit den 1990er Jahren stetig wachsende Forschungsfeld zur frühneuzeitlichen »guten Policey«.

6 Achim Landwehr: »Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit«, in: Karl Härter (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Klostermann 2000, S. 47–70, hier S. 52.

7 Während im traditionellen Rechtsleben des Mittelalters die Vorstellung vorgeherrscht hatte, dass Recht nur »gefunden« wird, es also schon immer da war und mit jedem Rechtsakt nur wieder ausgelegt und an die Oberfläche geholt werden musste, wurde nunmehr von einer Neuschöpfung der Gesetze gesprochen (vgl. ebd., S. 60).

8 Dass auch die Naturzustandsbeschreibungen der Vertragstheoretiker massiv von kolonialen Blickweisen etwa auf indigene Bevölkerungsgruppen und durch die ethnografische Forschung der Zeit geprägt waren, habe ich bereits in Kap. 2.3.1 ausgewiesen.

entstandenen *Critical Security Studies* und *Securitization Theory* heranzuziehen.⁹ Damit kann ebenjene Verknüpfung von staatlichen Sicherheitsbestrebungen mit der Bekämpfung der angeblichen Bedrohung durch »Zigeuner« kritisch hinterfragt werden. Konkret wird dazu im vorliegenden Kapitel untersucht, inwieweit die Versicherheitlichung (*securitization*) der Sinti:ze und Rom:nja auf der politischen Ebene ablief und an welchen Stellen sie sich im Bereich der Verwaltung und durch sogenannte Sicherheitsexpert:innen vollzog. Zur Annäherung an diese Fragen werde ich im ersten Unterkapitel beleuchten, inwiefern unterschiedliche Konzepte von Versicherheitlichung sowie die damit verbundenen methodischen Ansätze für eine solche Untersuchung relevant sind. Die daran anschließende historische Auseinandersetzung ist chronologisch in zwei längere Zeitspannen unterteilt und umfasst für jede Zeitspanne mehrere Analyseebenen, die sich auf unterschiedliche Arten von Quellen beziehen, vorrangig *Verordnungen*, von der Polizei erstellte *Bilder* und *Korrespondenzen* innerhalb der Sicherheitsbehörden.

Für die genannten Analyseebenen bediene ich mich in der Auseinandersetzung mit dem Material mehrerer Forschungsansätze der *Critical Security Studies*, die ich im ersten Unterkapitel einführe. Auf der ersten Ebene analysiere ich anhand verschiedener regionaler Fallbeispiele die Gesetzgebung gegenüber als »Zigeuner« kategorisierten Menschen durch die Jahrhunderte als vormoderne Sprechakte im Sinne der *Copenhagen School* der *Critical Security Studies*. Mit diesen Sprechakten sollte eine Gefahr kommuniziert und zugleich Sicherheit vermittelt werden. Die zweite Ebene erweitert den klassischen Sprechakt-fokussierten Ansatz der *Copenhagen School*, der gerade im Rahmen einer historischen Perspektive nur ein eingeschränktes Analyse-instrumentarium bietet, um eine *Betrachtung visueller Artefakte*. Letztere sind von besonderer Bedeutung, da an ihnen die Verbindung von Versicherheitlichung und phänotypischer Rassifizierung besonders gut sichtbar gemacht werden kann.

9 Mit einem ähnlichen Ansatz ist jüngst folgende Dissertation erschienen: Yücel Mehe-roğlu: Der historische Versicherheitlichungsprozess der Osmanischen-Türkischen Roma (1908–1951). Unveröffentlichte Dissertation, Berlin 2024.

3.1 Theorien der Versicherheitlichung

Um die Geschichte der Kriminalisierung von Sinti:ze und Rom:nja und deren gesellschaftliche Bedingtheit in der Entwicklung des modernen Nationalstaats und des Kapitalismus aus herrschaftskritischer Perspektive zu deuten, beziehe ich mich zur Auswertung des historisch-empirischen Materials auf die Forschungsansätze der *Securitization Theory*, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Sie sind im Kontext der *Critical Security Studies* zu verstehen, die sich nach Ende des Kalten Krieges als Kritik an den vorherrschenden Sicherheitstheorien der vom Realismus geprägten Internationalen Beziehungen entwickelt haben. Die *Critical Security Studies* haben unter anderem mit dem Begriff der Versicherheitlichung (*securitization*) eine Ausweitung und Vertiefung der Sicherheitstheorie über den engen Fokus auf den Staat und das internationale Staatensystem hinaus gefordert.

Anders als die traditionelle Sicherheitsforschung grenzen sich die *Critical Security Studies* im Allgemeinen und die *Securitization Theory* im Besonderen von der Idee ab, Sicherheit als normativ unhinterfragtes Ziel oder *raison d'état* zu verstehen. Stattdessen betonen sie mit dem Begriff der Versicherheitlichung, dass Sicherheit im politischen Raum ein Narrativ ist, welches nicht voraussetzungslos ist, sondern prozesshaft hergestellt wird. In diesem Sinne stellen sie die Frage in den Vordergrund, welche politischen Interessen bestimmter Akteur:innen und Eliten dadurch verfolgt werden, dass eine politische, gesellschaftliche, ökonomische oder kulturelle Angelegenheit zum Sicherheitsproblem wird. Das erlaubt es, über klassische Themen nationalstaatlicher Sicherheit wie zwischenstaatliche Konflikte, fragile Staatlichkeit und humanitäre Katastrophen hinauszugehen und – wie hier der Fall – auch die Versicherheitlichung eines Teils der Gesellschaft in den Blick zu nehmen.

Innerhalb der *Critical Security Studies* wird grob zwischen drei Strömungen oder sogenannten Schulen unterschieden, die jeweils einen anderen Ansatz in Bezug auf Sicherheit vertreten.¹⁰ Die Identifikation von Versicherheitlichungsprozessen ermöglicht es, mit dem Ansatz der *Copenhagen School* zu un-

10 Für einen Überblick über die drei Schulen vgl. Ole Wæver: »Aberystwyth, Paris, Copenhagen. The Europeanness of New ›Schools‹ of Security Theory in an American Field«, in: Arlene B. Tickner (Hg.), *Thinking International Relations Differently*, London/New York: Routledge 2012, S. 48–71; oder etwas ausführlicher: Columba Peoples/Nick Vaughan-Williams: *Critical Security Studies. An Introduction*, London/New York: Routledge 2010.

tersuchen, wie gesellschaftliche Phänomene zunächst als Sicherheitsprobleme konstruiert und anschließend aus dem Bereich des demokratisch verhandelbaren Politischen in den Bereich eines Ausnahmezustands und somit der unmittelbaren Herrschaft verschoben werden.¹¹ Aus der Perspektive der *Paris School* lässt sich analysieren, welche alltäglichen, institutionellen Praktiken dazu beitragen, Versicherheitlichungsprozesse zu etablieren und zu stabilisieren.¹² In beiden Schulen ist Versicherheitlichung als Kritikbegriff zu verstehen, der den Entzug der jeweiligen Angelegenheiten aus dem Bereich demokratischer Entscheidungsprozesse kennzeichnet.¹³ Demgegenüber erhebt die marxistisch geprägte *Welsh School*, auch *Aberystwyth School* genannt, den Anspruch, dass Sicherheit im emphatischen Sinn etwas normativ Positives sein und als Grundlage für die menschliche Emanzipation dienen sollte. Sie kritisiert auf diese Weise immanent den tatsächlichen Gebrauch des Begriffs der Sicherheit in der Politik.¹⁴

Die aus politikwissenschaftlichen Debatten der Internationalen Beziehungen stammenden Konzepte der *Critical Security Studies* und der *Securitization Theory* wurden vielfach kritisiert und weiterentwickelt, wobei für mein Vorhaben insbesondere drei Aspekte dieser Debatte von besonderer Relevanz sind: erstens die Kritik vonseiten der historischen Sicherheitsforschung an einer zu starken Orientierung an liberal-demokratischen Nationalstaaten, zweitens die Kritik eines zu starken Fokus auf Sprechakt-basierte Versicherheitlichungsprozesse, der andere Quellen, insbesondere visueller Natur, außer Acht lässt, und drittens aus herrschaftskritischer Perspektive die Kritik, dass die den Versicherheitlichungsprozessen zugrunde liegenden Machtstrukturen zu wenig Berücksichtigung finden. Auf diese Kritikpunkte und die

11 Vgl. Barry Buzan/Ole Wæver/Jaap de Wilde: *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder/London: Lynne Rienner Publishers 1998.

12 Vgl. Didier Bigo: »The (In)securitization Practices of the Three Universes of EU Border Control. Military/Navy – Border Guards/Police – Database Analysts«, in: *Security Dialogue* 45 (2014), S. 209–225; Philippe Bourbeau: »Moving Forward Together. Logics of the Securitisation Process«, in: *Millennium: Journal of International Studies* 43 (2014), S. 187–206. Die *Paris School* wird teilweise auch *PARIS School* geschrieben, da PARIS nicht nur für die Stadt steht, in der Bigo lehrt und forscht, sondern auch ein Akronym für *Political Anthropological Research for International Sociology* ist.

13 Vgl. B. Buzan/O. Wæver/J. de Wilde: *Security*, S. 29.

14 Vgl. Ken Booth: »Security and Emancipation«, in: *Review of International Studies* 17 (1991), S. 313–326; Richard Wyn Jones: *Security, Strategy, and Critical Theory*, Boulder/London: Lynne Rienner Publishers 1999.

resultierenden methodischen Weiterentwicklungen der *Securitization Theory* gehe ich im Folgenden näher ein.

Von zentraler Bedeutung für die Auseinandersetzung mit Sicherheit im historischen Kontext ist die Grundannahme der Konstruiertheit von Sicherheitsproblematiken; Sicherheit darf also nicht als essentialistische Kategorie missverstanden werden. Jedoch erweist sich etwa das Konzept der *Copenhagen School*, welches von demokratisch verfassten Nationalstaaten ausgeht, in historischer Perspektive als zu kurz gegriffen, spielte doch »Sicherheit« – wie zu Beginn des Kapitels beschrieben – auch schon in vorstaatlichen und frühneuzeitlichen Herrschaftsgebilden eine entscheidende Rolle für die Legitimation politischer Herrschaft.¹⁵ Daher musste das Konzept der *Securitization* sowohl inhaltlich als auch aufgrund der spezifischen Quellenlage, die der historischen Sicherheitsforschung zur Verfügung steht, weiterentwickelt werden. Hierfür wurden die Analysekategorien *Sicherheitsheuristik*, *Sicherheitsrepertoire* und *Sicherheitssituation* eingeführt.¹⁶

Für die Untersuchung der historischen Genese der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja bedeutet das Folgendes: Zentraler Bestandteil der frühneuzeitlichen Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja sind die rechtlichen Vorschriften, die schriftlich und anhand von Bildern an die Bevölkerung vermittelt wurden. Hierbei kamen Gesetzestexte, Verordnungen und Gerichtsverfahren ebenso zum Einsatz wie Gemälde auf Straßenschildern und auf Papier gedruckte Zeichnungen. Sie dienten in unterschiedlichen Situationen und Kontexten sowohl als Rechtfertigungsgrundlage und Festschreibung der politisch identifizierten Bedrohung vonseiten der »Zigeuner« als auch als Instrumente der Bekämpfung dieses definierten Sicherheitsproblems. Ersteres wird im Jargon der historischen Versicherheitlichungstheorien als *Sicherheitsheuristik*, Letzteres als *Sicherheitsrepertoire* bezeichnet.¹⁷ Beide stehen in einer wechselseitigen Verbindung zueinander und fallen in der Praxis in vielen Fällen in eins, können jedoch analytisch unterschieden werden. Durch die getrennte Analyse der beiden Kategorien eröffnen sich neue Perspektiven auf die Intentionen der Akteur:innen und auf die Konsequenzen für die

15 Vgl. E. Conze: *Securitization*, S. 459.

16 Vgl. Christoph Kampmann/Horst Carl: »Historische Sicherheitsforschung und die Sicherheit des Friedens«, in: Irene Dingel et al. (Hg.), *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit/Handbook of Peace in Early Modern Europe*, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg 2021, S. 529–549, hier S. 535.

17 Vgl. ebd.

Betroffenen: Sicherheit lässt sich als etwas Hergestelltes entschlüsseln und dekonstruieren.

Mit dem Begriff der *Situation* als dritter zentraler Analysekategorie wird die Frage aufgeworfen, unter welchen Umständen etwas als Sicherheitsproblem definiert und behandelt wird.¹⁸ Sicherheit ist keine a- oder überhistorische Kategorie. Daher rückt für die konkretisierende Untersuchung der übersituativ erscheinenden Heuristiken und Repertoires gerade die jeweilige Situiertheit ihres Einsatzes in den Blick. In einer solchen Analyse kann es darum gehen, wer die (relevanten) Akteur:innen sind, ob es verschiedene Akteur:innen gibt, die eventuell sogar antagonistische Sicherheitsdefinitionen vertreten, und ob sich Situationen als Umbrüche oder als Routinen deuten lassen.

Für eine herrschaftskritische Auseinandersetzung mit der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja stehen hier zunächst herrschende Gruppen im Fokus. Dabei können sich die Interessen etwa von lokalen Staatsvertretern und überregionalen Herrschaftsinstitutionen durchaus widersprechen, ebenso die Interessen der gesetzgebenden Institutionen und diejenigen der ausführenden Staatsgewalt. Während sich die staatliche Exekutive erst im 19. Jahrhundert ausdifferenzierte und professionalisierte, das heißt, die Polizei als Berufsgruppe mit eigener Ausbildung überhaupt erst entstand, spielten die Konfliktlinien zwischen der lokalen und überregionalen Ebene bereits in der Frühen Neuzeit eine Rolle. Die herrschenden Gruppen standen und stehen dabei immer in Verbindung mit der restlichen Bevölkerung. Die Frage, ob Antiziganismus eher »von unten« oder eher »von oben« entstanden ist, wird als eine weitere Dimension des Problems weitgehend im Hintergrund der vorliegenden Arbeit bleiben.¹⁹

Von besonderer Bedeutung bei der Betrachtung von staatlichem Handeln ist hingegen die oben mit dem Begriff der Situation verbundene Frage nach Umbruchssituationen und Routinen in der Praxis der Versicherheitlichung, die durch diese tiefgreifenden Veränderungen in Sicherheitsheuristiken und

18 Vgl. Thorsten Bonacker: »Situierete Sicherheit. Für einen methodologischen Situationismus in den Critical Security Studies«, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 28 (2021), S. 5–34.

19 Für eine Debatte zu diesem Thema am Beispiel der hannoverschen Stadtgesellschaft vgl. A. Lohse: Antiziganismus und Gesellschaft, S. 112–116. Lohse argumentiert hier zumindest für das frühe 20. Jahrhundert, dass die Forderung, vermeintliche »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« zu bekämpfen, von unten, sprich aus Bürger- und Hausfrauenvereinen heraus, an staatliche Institutionen herangetragen wurde.

-repertoires aufgeworfen wird. Vorsichtig soll bereits an diesem Punkt die These in den Raum gestellt werden, dass insbesondere das routinierte Handeln relevanter Sicherheitsakteur:innen zu einer normativen und praktischen Normalisierung des Antiziganismus auf gesellschaftlicher Ebene beigetragen und das Bild des bedrohlichen »Zigeuners« gefestigt hat.

Wie einleitend ausgeführt sind auch eigens angefertigte materielle Bilder ein wichtiges Element der Vermittlung rechtlicher Vorschriften in der frühneuzeitlichen Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja. Den klassischen Sprechakt-fokussierten Ansatz der Versicherheitlichungstheorien der *Copenhagen School* ergänzend, füge ich darum der Analyse von textbasierten Quellen eine Auseinandersetzung mit visuellen Dimensionen der Versicherheitlichung hinzu, was mehrere Vorteile bietet. Wie Lene Hansen in ihrer Arbeit gezeigt hat, sind Bilder im Bereich der Versicherheitlichung durch eine unmittelbare Wirkung (*immediacy*), einen anderen Modus der Verbreitung (*circulability*) und eine größere Freiheit der Deutung (*ambiguity*) gekennzeichnet. Sie lassen damit bei der Analyse von Sicherheitsheuristiken weitreichendere Interpretationen zu, als dies mit einem auf sprachlich vermittelte Quellen beschränkten Zugang möglich wäre.²⁰ Insbesondere im Bereich des Antiziganismus ist offensichtlich, dass das Bild des »Zigeuners« – im übertragenen und wörtlichen Sinn – ein prägendes Element für den (institutionellen) Umgang mit Betroffenen ist. Über den Einbezug visueller Versicherheitlichungspraktiken können zudem größere Linien des gesellschaftlichen Wandels nachvollzogen werden. Daher skizziere ich eine Entwicklung von den frühneuzeitlichen »Zigeunerwarntafeln« an Grenzübergängen bis zur modernen standardisierten Polizeifotografie. An dieser Entwicklung wird deutlich, dass sich die jahrhundertelange Verfolgungsgeschichte in besonderer Weise in die Bilder eingezeichnet hat, die von staatlichen Behörden hergestellt wurden.

Einen wichtigen Teil meiner Analyse bildet somit der visuelle Bereich der Versicherheitlichung, der eine neue Perspektive auf die Frage bietet, wie sich der Blick auf Personen und Menschengruppen verändert hat, die als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« stigmatisiert wurden. Dabei beleuchte ich, wie Prozesse von Rassifizierung und Versicherheitlichung zusammenspielten, etwa durch die Einführung von Datensammlungen und Karteien und durch die Verschmelzung von Anthropologie, Kriminalwissenschaft und Polizeiarbeit.

20 Vgl. Lene Hansen: »Theorizing the Image for Security Studies. Visual Securitization and the Muhammad Cartoon Crisis«, in: *European Journal of International Relations* 17 (2011), S. 51–74, hier S. 55–58.

Für eine gesellschaftskritische Analyse des hier vorliegenden historischen Materials bietet es sich an, herrschafts- und machtkritische Überlegungen aus dem Bereich der *Securitization Theory* einzubeziehen, die unter anderen von Regina Kreide und Andreas Langenohl entwickelt wurden.²¹ In diesem Kontext möchte ich zwei Dinge verdeutlichen: Erstens arbeite ich heraus, inwiefern »Zigeuner« zum Objekt von Versicherheitlichung wurden und was dies für die Betroffenen selbst bedeutete. Hierfür knüpfe ich an ein von Kreide vorgeschlagenes dialektisches Verständnis von Versicherheitlichung an, mit dem die Erzeugung von Sicherheit und Unsicherheit als Effekt der Versicherheitlichung erkennbar wird und mit dem deutlich gemacht werden kann, wie diese Wechselwirkung zu einem Versicherheitlichungskreislauf führen kann.²² Der dialektische Zusammenhang von Sicherheit und Unsicherheit kommt zum Tragen, wenn – wie hier im Fall der Versicherheitlichung der Sinti:ze und Rom:nja – Menschen oder Menschengruppen als Sicherheitsproblem konstituiert werden: Das Anstreben von Sicherheit für einige kann im selben Prozess zu wachsender Unsicherheit für andere Menschen führen. Diese Unsicherheit schlägt letztlich auf die Gesellschaft zurück, etwa in Prozessen, in denen manche Sinti:ze und Rom:nja durch die herbeigeführte prekäre Lage zu kriminellen Handeln gedrängt werden und somit eine tatsächliche Bedrohung darstellen können. In diesem Fall hat die Versicherheitlichung statt zu mehr Sicherheit zu größerer Unsicherheit geführt. Dies kann sich nun verstärkend auf die Versicherheitlichungsprozesse auswirken, anhand derer die Sicherheitsakteur:innen wiederum auf eine verschärfte Sicherheitsproblematik hinweisen können. Damit verbunden soll zweitens untersucht werden, wer von den Versicherheitlichungsprozessen profitierte und inwiefern diese zur Legitimation und Autorisierung von staatlicher Macht und Herrschaft genutzt wurden. Damit knüpfe ich an die von Langenohl eingeführte Unterscheidung zwischen der Macht der Versicherheitlichung (*power of securitization*), die durchaus auch unerwünschte Effekte wie die oben beschriebenen mit sich bringen kann, und der Macht zu versicherheitlichen

21 Vgl. hierfür die Ausführungen von Andreas Langenohl/Regina Kreide: »Introduction. Situating Power in Dynamics of Securitization«, in: Regina Kreide/Andreas Langenohl (Hg.), *Conceptualizing Power in Dynamics of Securitization. Beyond State and International System* (= *Politiken der Sicherheit*, Band 5), Baden-Baden: Nomos 2019, S. 7–22.

22 Vgl. Regina Kreide: »The Power of Border Politics. On Migration in and outside Europe«, in: R. Kreide/A. Langenohl, *Conceptualizing Power* (2019), S. 67–90, hier S. 76.

(*power to securitize*), die auf Hierarchien aufbaut und diese zugleich verstärken kann, an.²³

Bei der Betrachtung von historischen Entwicklungen steht – noch stärker als bei der Analyse aktueller Situationen – die Frage im Raum, welches Material überhaupt zugänglich ist und sich als Quelle erschließen lässt. Hier spielen nicht zuletzt Fragen von Haltbarkeit und Auswahl eine entscheidende Rolle. Denn nicht nur die Anfertigung von beständigen Materialien, sondern auch die Überlieferung von Quellen hängt in hohem Maße von den gesellschaftlichen und politischen Machtverhältnissen ab. In diesem Sinne müssen Archive – wie Ann Laura Stoler bereits im (post-)kolonialen Kontext gezeigt hat – als Orte der aktiven Wissensproduktion und nicht nur der passiven Wissenserhaltung verstanden werden.²⁴ Die Machtverhältnisse haben sich über die Jahrhunderte immer wieder verändert, wodurch zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich entschieden wurde, welche Artefakte archivierungswürdig sind und welche nicht. Das heute zur Verfügung stehende Material ist demnach immer nur ein winziger Bruchteil des einmal Dagewesenen. Hier genau hinzusehen und auch zu rekonstruieren, was verloren gegangen ist, vernichtet wurde oder gar nicht erst erschaffen werden konnte, ist ein wichtiger Bestandteil historiografischer Arbeit.

Gerade bei Untersuchungen in Bezug auf eine Gruppe, die über Jahrhunderte Marginalisierung erfahren hat, ist es sinnvoll, etwa die von Hansen in Bezug auf Geschlechterpolitik und Versicherheitlichung von Frauen entwickelten Überlegungen zum »Silent Security Dilemma«²⁵ einzubeziehen und den Sicherheitsbegriff zu erweitern. In diesem Sinn kann Sicherheit auch mit einer erzwungenen Passivität oder einem politisch relevanten Zum-Schweigen-Bringen (*silencing*) von Gruppen einhergehen. Das Fehlen von Überlieferungen aus der Perspektive der Betroffenen im Falle von Antiziganismus ist daher eines der am schwierigsten zu fassenden und dennoch

23 Vgl. Andreas Langenohl: »Dynamics of Power in Securitization. Towards a Relational Understanding«, in: R. Kreide/A. Langenohl, *Conceptualizing Power* (2019), S. 25–66, hier S. 48–61.

24 Vgl. Ann L. Stoler: »Colonial Archives and the Arts of Governance«, in: *Archival Science* 2 (2002), S. 87–109, hier S. 90.

25 Vgl. hierzu die Überlegungen von Hansen im Kontext von Geschlechterpolitik und der Versicherheitlichung von Frauen: Lene Hansen: »The Little Mermaid's Silent Security Dilemma and the Absence of Gender in the Copenhagen School«, in: *Millennium: Journal of International Studies* 29 (2000), S. 285–306.

wichtigsten Indizien für die massive Versicherheitlichung aller als »Zigeuner« stigmatisierten Personen und Personengruppen. Wann immer möglich werde ich daher versuchen, auch Perspektiven und Stimmen der Betroffenen einzufangen; leider ist dies häufig nur anhand von Dokumenten möglich, die buchstäblich durch die Hände von Sicherheitsakteur:innen gegangen sind, etwa im Kontext von Polizeiprotokollen und Sekundärzitataten.

Diese Fragen sind auch hinsichtlich der hier untersuchten Bilder, die von der Polizei im Rahmen der Versicherheitlichung von »Zigeunern« erstellt wurden, von großer Bedeutung. Aus diesem Grund möchte ich vorab einen kleinen Überblick über das Material geben und einige übergreifende Vorüberlegungen anstellen. Die Bilder lassen sich zunächst aus medienanalytischer Sicht in Gemälde, druckgrafische Erzeugnisse und Fotografien unterteilen. Mit dieser Unterscheidung gehen zugleich inhaltliche Differenzen einher: In den untersuchten gezeichneten und gemalten Bildern aus der Frühen Neuzeit sind überwiegend fiktive Figuren zu sehen, die »Zigeuner« oder »Zigeunerinnen« darstellen sollen. Die modernen Fotografien des 19. und 20. Jahrhunderts hingegen zeigen tatsächliche Individuen, mutmaßlich überwiegend Angehörige der Minderheiten der Sinti:ze, Rom:nja und Jenischen.

Der Grundunterschied zwischen gemalten Bildern, die eher das Ergebnis von Herstellungs- als von Abbildungsprozessen sind, und Fotografien, die leibhaftige Modelle ablichten und dadurch in einem engeren mimetischen Verhältnis zu ihrem Objekt stehen, korreliert mit der Differenz zwischen dem »Zigeunerbild« als Imagination und den konkreten Bildern von als »Zigeuner« stigmatisierten Sinti:ze, Rom:nja und Jenischen. Während die Zurichtung des »Zigeunerbilds« im Gemälde offensichtlich ist, bedarf es bei Fotografien einer größeren Anstrengung, um das gedankliche Bild hinter der Abbildung aufzudecken und einzuordnen. Die Bildanalyse geht im Verlauf des Kapitels schlaglichtartig auf diese unterschiedlichen Formen der Darstellung ein und verfolgt die These, dass Bilder von staatlicher Seite über Jahrhunderte dazu genutzt wurden, Menschengruppen voneinander abzugrenzen, sie als unterschiedlich bedrohlich darzustellen und vermeintliche Differenzen festzuschreiben. Die zu polizeilichen Zwecken hergestellten Bilder werden hier daher als Ausdruck einer staatlichen Praxis untersucht, die durch visuelle Versicherheitlichung Macht und Herrschaft aufbaut und erhält.

Wie eingangs beschrieben, verhandelt die Antiziganismusforschung ihren Gegenstand häufig als ein Problem der Einstellung oder kursierender

Vorurteile.²⁶ Dies trifft auch auf den Bereich der bisherigen Bildforschung zu. Diese behandelt besonders die Ikonografie antiziganistischer Stereotype und die Herstellung oder Inszenierung des »Anderen«. Der Historiker Frank Reuter hat sich eingehend mit der fotografischen Darstellung von Sinti:ze und Rom:nja beschäftigt und liefert einen umfassenden Überblick zum Thema. Seine Arbeiten fokussieren die Herstellung, Inszenierung und Anziehungskraft des »Fremden« und suchen nach den Einflüssen der Fotografie auf die Genese der »Zigeuner«-Stereotype.²⁷

Meine Bildanalyse baut auf diesen wichtigen Untersuchungen auf und ergänzt sie um die visuelle Dimension der strukturellen und institutionellen Diskriminierung und der Verfolgungspraktiken von staatlicher Seite. Dazu ziehe ich allgemeine Studien zur Entwicklung von Polizeibildern und erkennungsdienstlicher Fotografie heran, wie sie bei Susanne Regener und Jens Jäger zu finden sind.²⁸ Zudem nehme ich eine gesellschaftskritische Perspektive ein, die sich neben den angeführten Ansätzen der aktuellen Versicherheitlichungsforschung auf Susan Sontags Studien zur Fotografie im Kontext einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung und Michel Foucaults Überlegungen

26 Vgl. hierzu Kap. 1.2.2.

27 Vgl. F. Reuter: Der Bann des Fremden; Frank Reuter: »Fotografische Repräsentation von Sinti und Roma. Voraussetzungen und Traditionslinien«, in: Silvio Peritore/Frank Reuter (Hg.), Inszenierung des Fremden. Fotografische Darstellung von Sinti und Roma im Kontext der historischen Bildforschung, Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma 2011, S. 163–221; Frank Reuter: »Der selektive Blick. Die fotografische Konstruktion des »Zigeuners«, in: Winfried Nerdinger (Hg.), Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945. Publikation zur Ausstellung im NS-Dokumentationszentrum München 27. Oktober 2016 bis 29. Januar 2017, Berlin: Metropol 2016, S. 28–39; Frank Reuter: »Gesichtslos. Kontinuitäten antiziganistischer Wahrnehmungsmuster«, in: Andreas Brunner et al. (Hg.), Die Stadt ohne Juden. Ausländer Muslime Flüchtlinge, München: Hirmer 2019, S. 185–189. Für einen Überblick über die Mechanismen der exotisierenden Inszenierung des »Zigeuners«, insbesondere durch Fotografien aus Ost- und Südosteuropa, vgl. auch Anton Holzer: »Faszination und Abscheu. Die fotografische Erfindung der Zigeuner«, in: Fotogeschichte. Beiträge zur Geschichte und Ästhetik der Fotografie 28 (2008), S. 45–56.

28 Vgl. Susanne Regener: Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen, München: Wilhelm Fink Verlag 1999; Jens Jäger: »Verbrecherge-sichter«. Zur Geschichte der Polizeifotografie«, in: Gerhard Paul (Hg.), Das Jahrhundert der Bilder. 1900 bis 1949, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, S. 372–379.

zum Wandel von Strafpraktiken in der Moderne bezieht.²⁹ Damit wird die visuelle Dimension des Antiziganismus als allgemeine Herrschaftsform und konkrete Herrschaftspraxis analysiert.

Somit werden im Folgenden neue Ansätze der situativen und historischen Sicherheitsforschung angewandt und mit Konzepten der visuellen Versicherungstheorien, wie sie beispielsweise von Hansen entwickelt wurden, verknüpft. Die Analyse von Situation, Sicherheitsheuristik und Sicherheitsrepertoire ermöglicht es hierbei, Entwicklungen nachzuvollziehen und Brüche und Kontinuitäten aufzuzeigen.

3.2 Die Herausbildung staatlicher Strukturen mit einhergehender Versicherungstheorie in der Frühen Neuzeit

Das vorliegende Unterkapitel betrachtet die frühe Geschichte der »Zigeuner-verfolgung« im deutschsprachigen Raum bis ins 18. Jahrhundert und damit in die Aufklärung hinein. Diese Zeit war zunächst durch eine anwachsende Sammlung von Verordnungen zur Vertreibung und Verfolgung von sogenannten »Zigeunern« geprägt, die ab dem frühen 18. Jahrhundert auch tatsächlich verstärkt umgesetzt wurden. Auch wurden bereits ab dem 16. Jahrhundert von obrigkeitlicher Seite Bilder eingesetzt, um »Zigeuner« als Bedrohung zu inszenieren und Strafandrohungen zu visualisieren.

Im ersten Teil des Unterkapitels geht es um die rechtliche Ebene der Versicherungstheorie von Sinti:ze und Rom:nja in deutschsprachigen Territorien. Anhand von Polizeigesetzgebungen und Verordnungen vollziehe ich nach, welche Argumentationslinien und Heuristiken entwickelt und genutzt wurden, um diskursiv eine Bedrohungssituation herzustellen, und welche Instrumente und Repertoires aus dem rechtlichen Kontext eingesetzt wurden, um die Bedrohungssituation (vermeintlich) zu lösen und – dem Verständnis der beteiligten Akteure nach – Sicherheit herzustellen.³⁰

29 Vgl. Susan Sontag: Über Fotografie, Frankfurt a.M.: Fischer 1987; Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 8. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989.

30 In der Frühen Neuzeit kann tatsächlich hauptsächlich von männlichen Akteuren gesprochen werden, um nicht den irreführenden Anschein zu erwecken, dass Frauen in dieser Zeit relevante Positionen im Kontext staatlicher Sicherheit bekleideten.

Der zweite Teil des Unterkapitels konzentriert sich auf die visuelle Ebene der Versicherheitlichung in der Frühen Neuzeit. Dafür analysiere ich von obrigkeitlicher Seite produziertes Bildmaterial, welches sich zwecks Abschreckung und Strafandrohung an »Zigeuner« richtete. Mit diesem Blick auf die visuelle Dimension der Versicherheitlichung lässt sich nachweisen, dass bereits früh damit begonnen wurde, »Zigeuner« als unerwünschte und zu bestrafende Gruppe darzustellen, welche die politische Ordnung bedrohen.

3.2.1 »Zigeuner« in deutschen Policeyordnungen der Frühen Neuzeit

Die erste schriftliche Erwähnung von »Zigeunern« in deutschen Territorien geht nach heutigem Kenntnisstand auf das Jahr 1407 zurück; sie findet sich in einem Rechnungsbuch der Stadt Hildesheim und benennt eine Gruppe aus »Klein-Ägypten«.³¹ Das 15. Jahrhundert war von ambivalentem Handeln gegenüber der neu registrierten oder benannten Gruppe der »Zigeuner« geprägt. Einige Fürsten der zahlreichen Kleinstaaten stellten den Gruppen Schutzbriefe aus und gewährten ihnen freies Geleit, während andere Fürsten sie schon wenig später für vogelfrei erklärten. Bis ins 16. Jahrhundert hinein zielten Ordnungsgesetze im Allgemeinen noch nicht auf gesellschaftliches Zusammenleben, sondern hauptsächlich auf die Wahrung von Frieden und die Abwendung von Gottes Zorn.³² Ab dem 16. Jahrhundert wurde Sicherheit im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation dann zu einer zentralen Kategorie des staatlichen Handelns und der »guten Policey«, die sich im heutigen Sprachgebrauch grob als gute Ordnung zusammenfassen ließe.³³ Zudem adressierten die Ordnungsgesetze in jener Zeit, wie bereits eingangs dargestellt, einerseits »Bedrohungen und Gewaltkonflikte wie Landfriedensbruch, Revolte/Aufbruch (Bauernkrieg), Sekten« und andererseits »herrenlose, umherziehende Söldner und mobile soziale Randgruppen wie »Zigeuner« mit dem neuen Leitbegriff »Sicherheit«.³⁴ Die daraus ableitbare Annahme, dass als »Zigeuner« Wahrgenommene seit dem Aufkommen eines modernen Sicherheitsbegriffs zu einem zentralen Thema gemacht und insgesamt frühzeitig als Bedrohung der öffentlichen

31 Vgl. K. Fings: Sinti und Roma, S. 35–36.

32 Vgl. K. Härter: Sicherheit und gute Policey, S. 34.

33 Vgl. ebd., S. 30. Vgl. für den Zusammenhang von Staat und Sicherheit in der Frühen Neuzeit auch E. Conze: Geschichte der Sicherheit, S. 22–31.

34 Beide Zitate K. Härter: Sicherheit und gute Policey, S. 34.

Ordnung bzw. der inneren Sicherheit eingestuft wurden, soll im Folgenden anhand einiger ausgewählter Fallbeispiele geprüft werden. Dabei beginne ich mit den gut erhaltenen und zugänglichen Policeyordnungen Württembergs.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurde die Behandlung der »Zigeuner« in dem aufkommenden System der Policeyordnungen zunehmend zu einer wichtigen Kategorie.³⁵ Meist wurde der Begriff »Zigeuner« dabei mit sogenannten Nichtsesshaften, Bettlern, Betteljuden und Vagabunden in einem Atemzug genannt, was die mit Rückgriff auf Marx bereits dargelegte soziale Funktion des Begriffs verdeutlicht. Die allgemeinen Landesordnungen in Württemberg von 1536 und 1621 enthielten je ein kurzes Kapitel über die »Zigeuner« (bzw. wörtlich »Zigeiner«), in denen festgelegt wurde, dass ihnen an den Grenzen der Zutritt verwehrt werden sollte und ihnen, sofern sie im Fürstentum aufgegriffen würden, von Amtleuten ihr Hab und Gut abgenommen und sie mitsamt Kindern und Frauen aus dem Land getrieben werden sollten.³⁶ 1621 kam hinzu, dass die Maßnahmen auch von Privatpersonen ungestraft ausgeführt werden dürfen.³⁷ Damit sind bereits einige wichtige Akteure dieses frühen Prozesses der Versicherheitlichung sichtbar: erstens die Landesherren selbst, die die Verordnungen erließen, zweitens die in den Verordnungen genannten Amtleute, die in der Regel dem Klerus oder Adel angehörten, und drittens auch Privatpersonen, denen in den Verordnungen Straffreiheit garantiert wurde. Nicht erklärt wird hier hingegen, weshalb die »Zigeuner« überhaupt unerwünscht waren oder welche Art von Bedrohung oder Sicherheitsproblem sie darstellten.

Zeitlich gesehen begann die sogenannte »Zigeuner«-Gesetzgebung im deutschsprachigen Raum prinzipiell zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie in England, wo die erste Verordnung über »Egyptians« 1530 erlassen worden war. Jedoch dauerte es etwa in Württemberg noch über 100 Jahre länger, bis die Verordnungen ähnlich detailliert ausformuliert wurden, wie die englischen

35 Vgl. M. Meuser: Vagabunden und Arbeitsscheue.

36 Amtleute wurden als oberste Dienstherren von den Landesherren zur rechtlichen und finanziellen Verwaltung einzelner Territorialgebiete wie Dörfer, Burgen oder Höfe eingesetzt. Sie trieben dort Steuern ein, waren für die Rechtsprechung verantwortlich und hatten für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

37 Vgl. Gustav H. Zeller/August L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Regier-Gesetze. Erster Theil, enthaltend die Regier-Gesetze vom Jahre 1489 bis zum Jahre 1634 (= Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Band 12), Tübingen: Fues 1841, S. 115, 767–768.

Pendants des 16. Jahrhunderts.³⁸ Die württembergischen Verordnungen wurden erst nach Ende des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648), in dem zahlreiche Sinti als Soldaten gedient hatten, länger, detaillierter und zunehmend aggressiver.³⁹ Während Sinti als Soldaten und Offiziere mitunter kurzzeitig hohes Ansehen genossen und sich mit Adelsnamen schmücken konnten, verschlechterte sich ihr Ruf wie der Ruf aller Kriegsbeteiligten nach Ende des Krieges massiv, und das Bedürfnis nach Ordnung und Sicherheit in der Bevölkerung wuchs, wie der Historiker Thomas Fricke nachweist.⁴⁰ Auch Gerhard Fritz macht die Beobachtung, dass nach jedem Krieg im 17. und 18. Jahrhundert die entlassenen Soldaten als Bedrohung für die restliche Bevölkerung wahrgenommen wurden.⁴¹ Die nicht mehr gebrauchten Soldaten stellen damit eine Gruppe dar, die unter den Bedingungen sozialer Unruhe und gesteigerter Arbeitslosigkeit in Nachkriegssituationen für mehr soziale und räumliche Bewegung sorgten. Damit sind sie eine der Ursachen für ein Anwachsen der sozialen Gruppe des – wie Marx es nannte – Vagabundentums in Nachkriegszeiten.

Fricke verweist in diesem Zusammenhang auf die ersten umfangreicheren Schriften über »Zigeuner«, die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden und die Bekämpfung und Vertreibung von »Zigeunern« forderten. Der von ihm angeführte Jacobus Thomasius, ein Humanist und Lehrer, zu dessen Schülern Gottfried Wilhelm Leibniz gehörte, schrieb in einem Traktat aus dem Jahr 1652: »Nunmehr, da der liebe Frieden wieder erlangt worden, so mögen sich diese

38 Vgl. die Ausführungen zu den Verordnungen in England und die Diskussion im Zusammenhang mit Marx' Behandlung der Vagabundengesetzgebung in Kap. 2.2.1.

39 Vgl. Achim Landwehr: »Norm, Normalität, Anomale. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Policyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Zigeuner, Bettler, Vaganten«, in: Mark Häberlein/Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag 2001, S. 41–74, hier S. 61.

40 Vgl. Thomas Fricke: »Zur Sozialgeschichte der Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus«, in: U. Engbring-Romang, *Aufklärung und Antiziganismus* (2003), S. 101–117, hier S. 108–109; vgl. auch T. Fricke: *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 17–41.

41 Vgl. Gerhard Fritz: »Sicherheitsdiskurse im Schwäbischen Kreis im 18. Jahrhundert«, in: Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel (Hg.), *Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Klostermann 2010, S. 223–269, hier S. 268.

Landstreicher, und alles Unglück mit ihnen an der Welt Ende packen.«⁴² Hier setzte Thomasius »Landstreicher« in einen Gegensatz zu Frieden und thematisierte sie somit im weiteren Sinn im Zusammenhang mit Sicherheit und Ordnung. Fricke zeichnet die sozialen Konsequenzen für die als »Zigeuner« Verfolgten nach und zeigt die Spirale von Ausschluss, Vertreibung und dem Abdrängen in Notdelikte und Kriminalität in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf, die ganz klar ihren Ausgangspunkt im Ausschluss hatte.⁴³ Zugleich war auch und vor allem von obrigkeitlicher Seite das Interesse gewachsen, in der Nachkriegszeit neue Sicherheit zu vermitteln bzw. den Staat als Sicherheit gebende Institution zu inszenieren.

Die unmittelbare Kriegserfahrung dürfte daher einer der Gründe sein, weshalb die württembergische »Verordnung gegen Zigeuner, Bettler und Vaganten« vom 14. Juni 1650 sehr viel härter formuliert war als ältere Erlasse. In der Verordnung unterstellt Herzog Eberhard III. »den Zigeinern [...] mit Mord, Raub, Zwang und Abnöthigungen Unsern Unterthanen großen Schaden und ungelegenheiten beygefügt« zu haben.⁴⁴ Er ermahnt seine Amtleute, ihnen keinen Zugang zu den Städten und Territorien zu gewähren, und empfiehlt, sie gegebenenfalls »mit Gewalt auß dem Land [zu] jagen«.⁴⁵ In dieser Verordnung findet sich somit eine Sicherheitsheuristik, die in den beiden früheren Verordnungen nicht explizit angeführt wurde: Den »Zigeunern« wird unterstellt, die Untertanen (gemeint waren wohl auch Untertaninnen) zu bedrohen und ihnen Schaden zuzufügen. Zugleich wird die Gruppe der »Zigeuner« deutlich von den Untertan:innen abgegrenzt und aus dem so hergestellten Kollektiv ausgeschlossen. Es geschieht also eine Art der Zuschreibung, die aus heutiger Perspektive als *Othering* eingeordnet werden kann. »Zigeuner« werden dabei homogenisiert, indem ihnen kollektive Verhaltensweisen und Straftaten wie Mord, Raub und Erpressung unterstellt werden. Als Sicherheitsrepertoires lassen sich die Verordnungen zumindest als formelle Ankündigungen von Zugangsverweigerungen und der Vertreibung aus dem Land deuten.

42 Jacob Thomasius: *Curiöser Tractat von Zigeunern* (lat. Original 1652), Leipzig, Dresden: Mieth 1702, S. 47; vgl. T. Fricke: *Sozialgeschichte der Zigeuner*, S. 109.

43 Vgl. T. Fricke: *Sozialgeschichte der Zigeuner*, S. 110–111.

44 Gustav H. Zeller/August L. Reyscher: *Sammlung der württembergischen Regierungsgesetze. Zweiter Theil, enthaltend die Regierungsgesetze vom Jahre 1638 bis zum Jahre 1726* (= Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Band 13), Tübingen: Fues 1842, S. 81. Vgl. auch A. Landwehr: *Norm, Normalität, Anomale*, S. 61.

45 G. H. Zeller/A. L. Reyscher: *Sammlung*, Band 13, S. 81.

Nach einigen ähnlichen Verordnungen aus den Jahren 1652, 1653 und 1661 erließ Herzog Eberhard III. am 30. August 1667 eine weitere »Verordnung wegen Austreibung der Zigeuner«.⁴⁶ In diesem Dokument beklagt er die geringe Durchsetzung der früheren Verordnungen und betont, dass es den »Zigeunern« unter keinen Umständen erlaubt werden dürfe, die württembergischen Territorien zu betreten. Er beauftragt seine Amtleute, in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern »dieses Landschädliche Gesind außrotten [zu] helffen«.⁴⁷ Das Wort »außrotten« lässt sich auch in späteren Verordnungen wiederfinden und zeugt von einem neuen Grad der Aggression, während das Dokument zugleich auf den Widerwillen oder die Unfähigkeit der Beamtenschaft hinweist, den entsprechenden Forderungen nachzukommen. Hieran lässt sich einerseits eine inhaltliche Zuspitzung des Repertoires – im Sinne der Möglichkeit der Vernichtung – und gleichzeitig ein strukturelles Problem mit dem Repertoire im Sinne der praktischen Umsetzung ausmachen. Nicht alle vorgesehenen Akteure scheinen willens oder fähig gewesen zu sein, die ihnen zugeordneten Aufgaben zu erfüllen.

Herzog Eberhard Ludwig, der Nach-Nachfolger von Eberhard III., fand im »General-Rescript, Schärfung der Strafen gegen Zigeuner, Jauner und andere Vaganten betr[effend]« vom 17. Februar 1706 gemeinsam mit den Fürsten und Ständen des schwäbischen Reichskreises (zu dem auch Württemberg gehörte) noch härtere Worte. Er fasste nach einem Treffen der eben Genannten zusammen, dass die »gänzliche[...] Ausrottung« der »Zigeiner, Garttbrüder, Jauner und andern herrenlosen Gesindes« ins Auge gefasst werde.⁴⁸ Die versammelten Fürsten waren zu dem Schluss gelangt,

»dieses verdammliche Zigeiner-Gesind [solle] innerhalb Vierzehn Tag von Publication dieses offenen Patents den Creyß und gantz Schwaben raumen, dafern Sie aber nach Verfliessung solcher Zeit in demselben noch betreten würden, Sie Vogelfrey und Männiglich erlaubt seyn solle, dieselbe ohne Frevel und Verantwortung [...] zu erlegen, zu spoliren, und nach Belieben zu hantieren.«⁴⁹

46 Ebd., S. 489.

47 Ebd., S. 490.

48 Beide Zitate ebd., S. 822; der Begriff »Garttbrüder« bezeichnet herumstreichende Landsknechte.

49 Ebd., S. 823; »spoliren« bedeutet in diesem Zusammenhang »ausrauben«.

Im Erlass wird mehrfach betont, dass alle, die sich widersetzen, »todt geschossen« und »nidergelegt« werden sollen;⁵⁰ man dürfe sie »ohne den wenigsten Anstandt todtschiessen«, ⁵¹ während jene, die sich nicht widersetzen, »in die härteste Gefängnissen geworffen«⁵² werden sollen. Zudem hieß es, alle Betroffenen sollten sorgfältig über ihre Verbrechen verhört werden, da sie »von dergleichen niemals rein seyn können«.⁵³ Dies alles solle fortgesetzt werden, »biß die gantze Race von diesem Gesind in allen Theilen des Creyses extirpiert und auff den Grund außgerottet worden« sei.⁵⁴ Diese ebenso radikale wie detaillierte und präzise Aussage über die geplante Ausrottung stellte keine Ausnahme dar, sondern kann auch in anderen deutschen Staaten dieser Zeit nachgewiesen werden.⁵⁵

Dennoch sind Historiker wie Achim Landwehr der Auffassung, dass man »mit Sicherheit davon ausgehen kann, daß eine solche Vertreibungs- und Vernichtungspolitik nicht in allen Einzelheiten in die Praxis umgesetzt wurde«.⁵⁶ Die Frage nach der Umsetzung und der Wirkung der frühneuzeitlichen Gesetzgebung im Allgemeinen wird in der Forschung kontrovers diskutiert.⁵⁷ Landwehrs Ansicht in Bezug auf die »Zigeuner«-Gesetzgebung wird jedoch etwa von Martin Rheinheimer für das 17. Jahrhundert geteilt. Letzterer kommt in seiner historischen Studie zu dem Ergebnis, dass die Verordnungen gegenüber »Zigeunern« in jener Zeit meist wirkungslos blieben, da die staatliche Infrastruktur zu klein und zu ineffizient gewesen sei.⁵⁸

Dessen ungeachtet hat sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Rhetorik bezüglich der Vertreibung, Ausrottung und Tötung von als »Zigeuner« identifizierten Personen bis zur Verordnung von 1706 immer weiter verschärft. Dies geschah zum einen auf der Ebene der Sicherheitsheuristik: Während Mitte des

50 Beide Zitate ebd.

51 Ebd., S. 824.

52 Ebd., S. 823.

53 Ebd.

54 Ebd., S. 824.

55 Vgl. M. Meuser: Vagabunden und Arbeitsscheue.

56 A. Landwehr: Norm, Normalität, Anomale, S. 59.

57 Vgl. Karl Härter: »Recht und Migration in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Reglementierung – Diskriminierung – Verrechtlichung«, in: Rosmarie Beier-de Haan (Hg.), Zuwanderungsland Deutschland. Migrationen 1500–2005. Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum, Berlin, Wolfenbüttel, Berlin: Minerva 2005, S. 50–71, hier S. 66.

58 Vgl. M. Rheinheimer: Arme, Bettler und Vaganten, S. 191.

16. und Anfang des 17. Jahrhunderts lediglich passiv die Anwesenheit der Betroffenen als Problem skizziert wurde, wurde ab Mitte des 17. Jahrhunderts bereits unterstellt, dass »Zigeuner« morden und rauben. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde schließlich behauptet, dass sämtliche »Zigeuner« Verbrecher seien. Zum anderen wurde zumindest nominell, wenngleich noch nicht in der Umsetzung, auch das Repertoire erweitert bis hin zu dem Punkt, dass »Zigeuner« für vogelfrei erklärt wurden und der Bevölkerung die Misshandlung und Tötung von »Zigeunern« freigestellt wurde. Somit konnte trotz der schlecht funktionierenden Versicherheitlichungsinstrumente eine breite Basis an Heuristiken und Androhungen aufgebaut werden, die insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Tragen kam.

In dieser Zeit verbesserte sich die staatliche Infrastruktur zunehmend und es kam zu härteren Bestrafungen. Diese unterschieden sich zwar regional stark, hatten aber letztendlich den gleichen Effekt: Zahlreiche Menschen, die als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« bezeichnet wurden, wurden getötet. In Süddeutschland fanden insbesondere in den 1720er und 1730er Jahren mehrere große Gerichtsprozesse gegen »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« statt, einer davon im Jahr 1726 im mittelhessischen Gießen, auf den ich im nächsten Unterkapitel aus visueller Perspektive eingehen werde. Laut der historischen Forschung von Fricke wurden allein in Südwestdeutschland im 18. Jahrhundert mindestens 237 Menschen als »Zigeuner« hingerichtet, was in Anbetracht einer geschätzten Gesamtanzahl von rund 2.000 dort lebenden Personen, die als »Zigeuner« kategorisiert wurden, als überaus hoch einzustufen ist.⁵⁹ Härter weist ergänzend zu Frickes Studie für das Territorium Kurmainz quantitativ nach, dass »Zigeuner« im 18. Jahrhundert relational gesehen häufiger mit dem Tod bestraft wurden als andere Betroffene der Vagierendenverfolgung.⁶⁰ In Norddeutschland, so Rheinheimer, gab es im

59 Vgl. T. Fricke: Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus, S. 333.

60 Vgl. Karl Härter: »Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis der »Zigeuner« im frühneuzeitlichen Mitteleuropa«, in: Yaron Matras/Hans Winterberg/Michael Zimmermann (Hg.), Sinti, Roma, Gypsies. Sprache – Geschichte – Gegenwart, Berlin: Metropolis 2003, S. 41–81, hier S. 78. Dieser Ansicht schließt sich auch Ulrich F. Opfermann an, weist jedoch zugleich auf die Problematik hin, dass in der Sekundärliteratur des 19. und 20. Jahrhunderts häufig aus Vagierenden »Zigeuner« gemacht wurden; vgl. Ulrich F. Opfermann: »Sey kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet«. Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand archivalischer Quellen (= Reihe Dokumente, Texte, Materialien, Band 65), Berlin: Metropolis 2007, S. 197. Lucassen ist hingegen insgesamt der Meinung, dass für jene Zeit allenfalls »eine leichte Differenzierung« zwischen

Vergleich zu Süddeutschland im frühen 18. Jahrhundert kaum Prozesse mit Hinrichtungen, allerdings waren dort insbesondere Frauen und Kinder, die als »Zigeunerinnen« bzw. »Zigeuner« wahrgenommen wurden, häufige Opfer von Erschießungen bei Militäraktionen.⁶¹

Aus dieser Zeit sind auch einzelne Berichte erhalten, die belegen, dass sich die Betroffenen gegen die Staatsgewalt gewehrt haben, etwa indem sie in Reaktion auf Repression und Willkür ihrerseits mit Brand, Mord und Raub drohten. Dies geschah zumeist mündlich, jedoch sind auch einige Schriftstücke bzw. Hinweise auf Schriftstücke erhalten. Der Historiker Gerhard Fritz verweist hier unter anderem auf ein Beispiel von 1746, bei dem der Amtmann Heinrich Christoph Merz aus dem süddeutschen Donzdorf im Filstal in einem Bericht an den Freiherrn vom Holtz zu Alfdorf beklagt, dass er in einem Brief eineinhalb Jahre zuvor aufs Abscheulichste von »Zigeunern« bedroht worden sei. Die Verfasser des Briefes habe gedroht, Merz umzubringen und sein Schloss in Brand zu stecken, woraufhin Merz den Brief dem Vogt und dem Amtsschreiber vorgelegt habe, die als Zeugen dienen könnten.⁶² Auch in den Jahren 1667 und 1722 ist es laut Fritz zu schriftlichen Drohungen aus den Reihen der »Zigeuner« und »Jauner« gekommen.⁶³ Diese einzelnen Belege weisen darauf hin, dass es bereits in dieser Zeit Widerstand gegen die Versicherheitlichungsbestrebungen der Staatsgewalt gab.

Die Jahre zwischen 1700 und 1750 werden in der Forschungsliteratur als Zeit der »Zigeunerjagden«,⁶⁴ auch »Heidenjagden« bezeichnet, welche eine spezifizierte Unterform der »Bettlerjagden« waren.⁶⁵ Zusätzlich zu den neu eingeführten »Streifen«, welche beauftragt waren, »Zigeuner« und »Jauner« aufzuspüren und festzunehmen, wurden paramilitärische Policeyorgane wie

»Zigeunern« und anderen »Jaunern« gemacht wurde; vgl. L. Lucassen: Zigeuner, S. 41. Diese Frage kann hier nicht abschließend geklärt werden, jedoch gehe ich in Anbetracht der ausgewerteten Quellen davon aus, dass als »Zigeuner« Betrachtete im Zweifelsfall noch etwas schlechter als andere Vagierende behandelt wurden.

61 Vgl. M. Rheinheimer: Arme, Bettler und Vaganten, S. 193.

62 Vgl. G. Fritz: Sicherheitsdiskurse im Schwäbischen Kreis, S. 265–266, und den handschriftlichen Brief, archiviert im StAL, B 575 III Bü 235.

63 Vgl. ebd., S. 265. Fritz führt hier nicht weiter aus, ob die Drohschreiben von als »Zigeuner« Kategorisierten oder von einfachen »Jaunern« stammten.

64 L. Lucassen: Zigeuner, S. 35.

65 Iseli schaut sich in diesem Zusammenhang die Umsetzung der 1724 durch königlichen Erlass in Frankreich eröffneten »Bettlerjagd« an, welche dort aufgrund fehlender Kapazitäten nur in beschränktem Maße ausgeführt wurde; vgl. A. Iseli: Gute Policey, S. 110.

Husaren, Landreiter und Jäger eingesetzt.⁶⁶ Es konnten aber auch Untertanen dazu bestellt werden, Streifen durchzuführen. Dieser »Sicherheitsdienst« war in der Bevölkerung unbeliebt, was sich in vielfachen Beschwerden der Untertanen manifestierte, die sich als unqualifiziert für diese gefährliche Tätigkeit sahen oder argumentierten, dass die Dienste ihre tägliche Arbeit und Existenzsicherung gefährdeten.⁶⁷ Die Historikerin Andrea Iseli führt am Beispiel Frankreichs aus, dass die im Bereich der »Armenpolicy« eingesetzten Hilfstruppen größtenteils selbst aus den untersten Schichten der städtischen Bevölkerung stammten und mitunter die Seiten wechselten.⁶⁸ Zusätzlich zu den bereits erwähnten generellen infrastrukturellen Problemen sind auch dies Anzeichen für Probleme einer erfolgreichen Durchführung von Versicherheitlichungsmaßnahmen. Es fehlten nicht nur die technischen Instrumente zur Durchsetzung der Policyordnungen, sondern zumindest in Teilen auch die Akzeptanz der Untertan:innen.

Die Zustimmung der Bevölkerung sowie die vorgelagerte Anerkennung eines Themas als Sicherheitsproblem sind aus der Perspektive der *Securitization Theory* zentral für den Erfolg von Versicherheitlichung. Allerdings weisen die oben angeführten widerständigen Akte auf eine mindestens partiell erfolgreiche Durchsetzung der Maßnahmen hin. Insbesondere die Streifen werden von Härter als eine der zentralen Neuerungen beschrieben, die zu einer kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle der Landesgebiete führten, wobei »Zigeuner« ohne direkten Anlass erschossen, erschlagen oder ausgeraubt wurden und es zu Übergriffen auf Frauen und Kinder kam.⁶⁹ Auf dieser Grundlage begann bereits im frühen 18. Jahrhundert eine überterritoriale Zusammenarbeit mit gemeinsamen Generalstreifen, Fahndungslisten und Steckbriefen.⁷⁰

66 Vgl. K. Härter: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis, S. 56.

67 Vgl. K. Härter: Sicherheit und gute Policy, S. 48.

68 Vgl. A. Iseli: Gute Policy, S. 110–111.

69 Vgl. K. Härter: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis, S. 55–57; vgl. auch K. Fings: Sinti und Roma, S. 45.

70 Vgl. K. Härter: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis, S. 57.

3.2.2 Strafandrohung und staatliche (Selbst-)Inszenierung in frühneuzeitlichen »Zigeunerwarntafeln« und Druckgrafiken mit »Zigeuner«-Figuren

Neben den erhaltenen Gesetzestexten und spärlichen Informationen über ihre Umsetzung gibt es weitere Quellen, die Aufschluss über die Behandlung von als »Zigeuner« Stigmatisierten durch die Obrigkeiten geben können. Dazu gehört Bildmaterial, welches von Behörden für die Versicherheitlichung der betroffenen Gruppe benutzt wurde. In der Frühen Neuzeit stechen hier besonders zwei Arten von Bildern hervor: erstens die sogenannten »Zigeunerwarntafeln«, die anhand gezeichneter oder gemalter Bilder als »Zigeuner« Stigmatisierte – für alle sichtbar – vor dem Grenzübertritt warnen sollten, und zweitens Buchillustrationen, die den Strafvollzug nach Gerichtsprozessen darstellen.

Für meine Analyse antiziganistisch eingesetzter Bilder dienen die Formate der »Zigeunerwarntafeln« und der Buchillustrationen sowohl als für sich stehende Mittel der visuellen Versicherheitlichung in der Frühen Neuzeit als auch als Vorläufer der späteren Polizeifotografie.⁷¹ Warntafeln dieser Art sind für andere Bevölkerungsgruppen nicht bekannt, ebenso wenig wie ab Mitte des 19. Jahrhunderts andere soziale Gruppen von der Polizei so umfassend fotografisch festgehalten worden sind.⁷² In den frühneuzeitlichen gemalten und gedruckten Inszenierungen von »Zigeunern« und »Zigeunerinnen« sind sowohl die Strafen und Bestrafungsinstrumente als auch verschiedene Motive erkennbar, welche auf die kirchliche und weltliche Ordnung verweisen. Durch die Strafandrohung wird suggeriert, dass die zu Bestrafenden sich unrechtmäßig (kriminell) verhielten und somit eine Bedrohung darstellten, die ferngehalten werden soll. Anders als in den späteren Polizeifotografien ist die Obrigkeit im Bild direkt repräsentiert und die drohenden Strafen werden explizit dargestellt.

71 Um diese wird es in Kap. 3.3.2 und 3.3.3 gehen.

72 Vom Medienformat der Porträtfotografie her gedacht wäre hier zunächst an gemalte Porträts oder wortgestützte Personenbeschreibungen zu denken. Letztere gab es in der Frühen Neuzeit auch von als »Zigeuner« eingeordneten Menschen; vgl. etwa Ewald Jeutter: »Das Verbrecherbildnis von der Frühen Neuzeit bis 1850. Sammelstück und mediale Ausprägung«, in: Eva-Bettina Krems/Sigrid Ruby (Hg.), *Das Porträt als kulturelle Praxis*, Berlin/München: Deutscher Kunstverlag 2016, S. 32–44, hier S. 34. Allerdings nahmen »Zigeunerbilder« in diesem Format keine Sonderstellung ein.

Die zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Europa weit verbreiteten »Zigeunerwarntafeln« waren bereits ab etwa 1685 vielerorts auch unter den Namen »Heiden-«, »Zigeuner-«, »Bettler-« oder »Vagabundenstöcke«, »Tatern-« oder »Heidenpfähle« aufgekomen. In Einzelfällen wird auch von früheren Tafeln berichtet, etwa durch den Heimat- und Geschichtsverein Elze im Kreis Springe, der Quellen gefunden hat, die zeigen, dass bereits 1635 durch den dort ansässigen Herzog »Taternpfähle« als Hinweisschilder an Grenzübergängen aufgestellt worden waren.⁷³ Die letzte in Gebrauch befindliche Warntafel ist für das Jahr 1808 in Lippe nachgewiesen.⁷⁴

Bei den Warntafeln handelt es sich um gemalte oder im Holzschnittverfahren gedruckte Bilder, die meist mit einem kleinen Text versehen und auf Holz- oder Metalltafeln im öffentlichen Raum angebracht waren. Um direkt vor den Konsequenzen des Grenzübertritts zu warnen, wurden die Tafeln, ähnlich Straßenschildern, an Grenzübergängen, Pässen und Ortseingängen aufgestellt. Wie man sich dies vorstellen kann, verdeutlicht beispielhaft eine Grenzkarte der Steiermärkischen Herrschaft Murau mit eingezeichneter »Bettlertafel« aus dem Jahr 1790 (Abb. 1).

Die Inhalte der Warntafel basierten auf den Verordnungen zur Ausweisung von »Zigeunern«. So wurde beispielsweise in einer Württembergischen Verordnung vom 11. Januar 1712 angeordnet, dass an allen Landesgrenzen und an großen Straßenkreuzungen »sogenannte Zigeunerstöcke« aufgestellt werden sollen, die »mit bildlicher Darstellung der Strafen des Ruthen-Aushauens, des Schwerts und des Galgens und mit der Unterschrift: »Strafe der Jauner und Zigeuner« versehen werden müssten.⁷⁵

73 Vgl. Egon Wieckhorst: »Zur Geschichte des Wülfinger Taternpfahles von 1635«, in: Förderverein für die Stadtgeschichte von Springe e.V. (Hg.), Springer Jahrbuch 2012 für die Stadt und den Altkreis Springe, Springe: Eigenverlag 2012, S. 100–106.

74 Vgl. Jiří Hanzal: »Zigeunerstock«, in: R. Beier-de Haan, Zuwanderungsland Deutschland (2005), S. 196, hier S. 196. Für weitere Details zu den Jahreszahlen und der Verbreitung vgl. Stephan Steiner: »The Enemy Within. »Gypsies« as EX/Internal Threat in the Habsburg Monarchy and in the Holy Roman Empire, 15th–18th Century«, in: Eberhard Crailsheim/María D. Elizalde Pérez-Gruoso (Hg.), The Representation of External Threats. From the Middle Ages to the Modern World, Leiden/Boston: Brill 2019, S. 131–154, hier S. 142.

75 Beide Zitate G. H. Zeller/A. L. Reyscher: Sammlung, Band 13, S. 913, Anm. 985; vgl. auch A. Landwehr: Norm, Normalität, Anomale, S. 58.

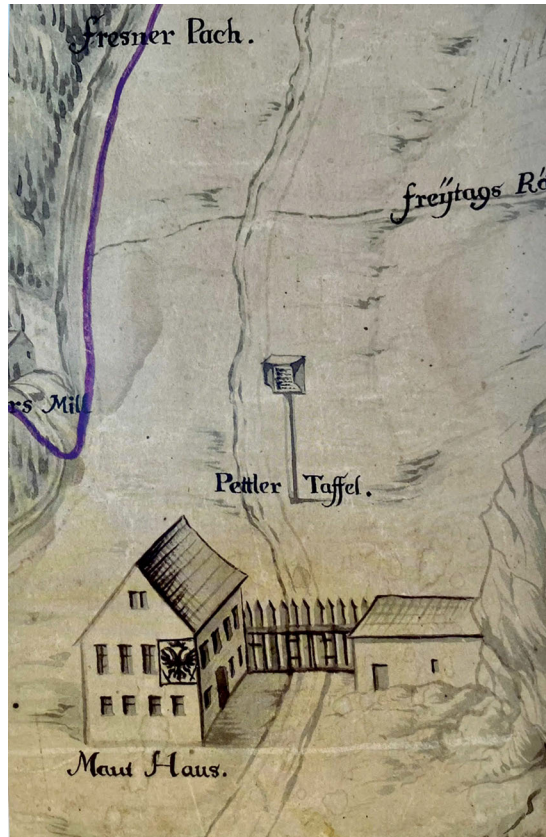


Abb. 1: Darstellung einer »Pettler Taffel« (Bettlertafel), Ausschnitt der Grenzkarte »Plan-Nr. 9«, Steiermark, 1790, aus K. Härter: Recht und Migration, S. 68.

Eine Warntafel, welche diese Vorgaben erfüllt, ist aus dem damals unter der Herrschaft Oettingen-Wallerstein zum Schwäbischen Reichskreis gehörenden Nördlingen erhalten, das Jahr ihrer Anfertigung wird auf 1709 oder 1725 geschätzt (Abb. 2).⁷⁶ Auf der Tafel ist im Vordergrund die Szene einer Auspeitschung zu sehen, bei der ein Mann mit entblößtem Oberkörper und auf

76 Eine frühe Besprechung dieser und einer ähnlichen Warntafel findet sich bei Richard Andree: »Alte Zigeunerwarnungstafeln«, in: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 21 (1911), S. 334–336.

dem Rücken gefesselten Händen von einem förmlich gekleideten Scharfrichter, der den Mann an einem Strick festhält, mit Rutenhieben geschlagen wird. Der Scharfrichter ist zusätzlich mit einem Schwert ausgestattet. Im Hintergrund ist eine Erhängung am Galgen zu sehen.⁷⁷



Abb. 2: »Zigeunerwarntafel« mit der Aufschrift »Jauner u: Zigeimer Straff« vermutlich aus der Herrschaft Oettingen-Wallerstein um 1709/25, Blech, polychrom gefasst, 32,0 x 23,5 cm, Stadtmuseum Nördlingen, 1698b (VIII B 7).

Die bildliche Darstellung hatte, folgt man Steiner, den Vorteil, dass Analphabetismus nicht mehr als Ausrede für die Unkenntnis der Regelungen gel-

77 Vgl. für weitere Informationen J. Hanzal: »Zigeunerstock«, S. 196.

ten konnte.⁷⁸ Ob sich allerdings die in den Tafeln angesprochenen »Jauner« und »Zigeuner« in den karikierenden Darstellungen überhaupt erkannten, ist nicht belegt. Plausibler erscheint mir ohnehin, dass durch die vielerorts aufgestellten Warntafeln ein allgemeines Wissen um die Gefährlichkeit der »Zigeuner« in der größtenteils nicht des Lesens mächtigen Gesamtbevölkerung verbreitet werden sollte und die Tafeln zugleich vor Gericht gegen als »Zigeuner« Stigmatisierte herangezogen werden konnten. Die Ausbreitung der Warntafeln erstreckte sich mindestens über Mitteleuropa. Eine genaue Anzahl lässt sich nicht rekonstruieren, jedoch kann von einer sehr dichten Verteilung ausgegangen werden, da beispielsweise für das Jahr 1712 die Herstellung von 124 Warntafeln allein in Württemberg nachgewiesen ist.⁷⁹ Einige wenige Exemplare haben sich bis heute erhalten und finden sich in Museen in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Tschechien.⁸⁰ Über den konkreten Ferti-gungsprozess der Warntafeln ist wenig bekannt. Einzelne Bildvorlagen für den Druck, wie ein Exemplar des Oberamts in Schlesien von 1708, sind noch erhalten (Abb. 3).⁸¹ Diese Vorlage zeigt eine fünfköpfige Familie, welche durch Galgen, glühende Kohlen und einen mit Schwert und Rute ausgestatteten Vertreter des Staates am Weitergehen gehindert wird. Anders als auf der Warntafel aus Nördlingen werden hier keine direkten Bestrafungsszenen gezeigt. Die Strafen werden zwar symbolisch anhand der Bestrafungsinstrumente angedroht, im Mittelpunkt des Bildes steht jedoch die Darstellung der Gruppe, die ihren Weg fortsetzen möchte. Der offensichtliche, männliche Anführer der Familie ist mit Gepäck beladen und ebenso wie sein Sohn vollständig bekleidet, während die Frau ein kleines Kind auf dem Rücken trägt und barfuß dargestellt ist. Die entblößte Brust der ganz links im Bild zu sehenden, ebenfalls barfüßigen Tochter könnte bereits eine Andeutung der bevorstehenden Brandmarkung und Folterung an der Brust durch das glühende Eisen sein, welches sich ganz rechts im Bild befindet. Folterszenen dieser Art waren auf anderen Warntafeln explizit dargestellt.

78 Vgl. S. Steiner: *The Enemy Within*, S. 141.

79 Vgl. T. Fricke: *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 206–207.

80 Vgl. S. Steiner: *The Enemy Within*, S. 140.

81 Vgl. K. Härter: *Recht und Migration*, S. 69; J. Hanzal: »Zigeunerstock«, S. 196.



Abb. 3: Bildvorlage des Oberamts in Schlesien für die Anfertigung von »Zigeunerwarntafeln«, Holzdruck, Schlesien, 1708, aus K. Härter: *Recht und Migration*, S. 69.

Eine weitere der wenigen überlieferten gemalten Warntafeln stammt aus dem späten 17. oder frühen 18. Jahrhundert und wird im Volkskundemuseum in Graz aufbewahrt (Abb. 4).⁸² Anders als andere erhaltene Exemplare, die wie beschrieben nur einzelne Szenen zeigen, präsentiert sie mehrere Bestrafungsszenen im Bildraum verteilt, die sehr detailliert dargestellt sind. Der Schriftzug, der das Bild am oberen und unteren Rand rahmt, besagt in Form eines Reimes: »Lost Ihr Zügäiner, Alchier bleib kheiner/Auß dem Landt Thuet Weichen, Sonst wird Man Euch Außstreichen« – »Los ihr Zigeuner, hier bleibt keiner, aus dem Land tut weichen, sonst wird man euch ausstreichen [= auspeitschen]«. ⁸³ Der Text spricht »Zigeuner« direkt an und ergänzt mit den schriftlichen Aufforderungen und Androhungen die bildliche Darstellung des Straf-

82 Hierzu gibt es widersprüchliche Angaben: Im Sammelband von H. Uerlings/N. Trauth/L. Clemens, *Armut* (2011), S. 380–381, heißt es, die Tafel stamme aus dem 17. Jahrhundert, während S. Steiner: *The Enemy Within*, S. 141, die Tafel auf die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts datiert.

83 Eigene Übers.

vollzugs. Gezeigt werden zu jener Zeit übliche Strafen wie Verstümmelungen durch Brandmarken und Auspeitschen sowie Hinrichtungen durch Rädern, Enthaupten und das Erhängen am Galgen.



Abb. 4: »Zigeunerverbotstafel«, 17. oder 18. Jahrhundert, Öl auf Holz, 52,2 x 67,5 cm, Universalmuseum Joanneum/Sammlung Volkskundemuseum Graz, Inv. 35.867.

Der Strafvollzug ist in Szenen mit meist mehreren Personen dargestellt, deren Status oder Zugehörigkeit durch äußerliche Merkmale wie Haltung, Blick, Kleidung und Accessoires markiert wird. Eine Unterscheidung durch Haut- oder Haarfarbe, wie sie ab dem Zeitalter der Aufklärung wichtig wurde, lässt sich in den Bildern allerdings nicht finden.⁸⁴ Die auf der Grazer Warntafel dargestellten Personen lassen sich in drei Gruppen einteilen: die Strafenden, die potenziell zu Bestrafenden und die direkt im Bild Bestraften.

84 Ab den 1780er Jahren, besonders mit Erscheinen des Buches *Die Zigeuner* von Grellmann, verbreitete sich die These, dass die »Zigeuner« aus Indien kämen. Damit wurde auch das Bild des »Zigeuners« zunehmend rassifiziert, Haar- und Hautfarbe wurden zu wichtigen Abgrenzungsmerkmalen; vgl. Kap. 2.1 dieser Arbeit.

Zu den Strafenden gehören Repräsentanten der weltlichen Obrigkeit und der Kirche. Die Vertreter der Obrigkeit tragen edle Hüte und Mäntel und haben Gegenstände zur Bestrafung in der Hand, die von Peitschen über eine glühende Zange und ein Schwert bis zu einer Hellebarde, einer frühneuzeitlichen Hieb- und Stichwaffe, reichen. Zwei Mönche wohnen – als Repräsentanten der Kirche und somit auch als moralische Instanz – einer Enthauptungsszene im Hintergrund des Bildes bei.

Als potenziell zu Bestrafende kann eine Gruppe Menschen ausgemacht werden, die rechts im Bild versammelt ist. Sie stehen dort an einem Grenzübergang, der von einem Staatsdiener mit Hellebarde in Rückenansicht markiert wird. Dieser zeigt auf eine Szene zu seiner Linken, in der zwei Männer von Vertretern der Strafjustiz ausgepeitscht werden. Somit wird der ankommenden Gruppe ihr Schicksal gezeigt, das sie bei Grenzübertritt erwartet. Den potenziell zu Bestrafenden wird also auf bildlicher Ebene noch die Möglichkeit gelassen umzukehren. Sie stehen dicht gedrängt und blicken in Richtung der Auspeitschungsszene. Ihre Darstellung als zusammengedrückte Gruppe inklusive einer Mutterfigur mit mehreren Kindern gehört zur sich herausbildenden antiziganistischen Ikonografie.⁸⁵ In dieser frühneuzeitlichen Ikonografie findet sich bereits eine Verbindung von Räuberbanden mit angeblichem Kinderreichtum, die sich bis heute im Stereotyp der kriminellen Clans als Großfamilien gehalten hat.⁸⁶ Die Gruppenmitglieder werden in einfacher Stoffkleidung dargestellt und verschwinden auf der rechten Seite beinahe im Schatten des dunklen Gebüschs.

Die direkt Bestraften sind im Gegensatz zu den anderen beiden genannten Gruppen spärlich bekleidet abgebildet. Sie haben durchweg entblößte Oberkörper, sei es zum Auspeitschen, zur Brandmarkung oder für die Enthauptung. Ihre nackten Oberkörper und ihre gebeugte Haltung stehen im Kontrast zu den uniformierten und aufrechten Repräsentanten der Obrigkeit.⁸⁷ Im Vordergrund rechts wird sehr prominent eine an einen Pfahl

85 Mehr hierzu bei F. Reuter: Der Bann des Fremden, S. 89, der bezeugt, dass sich das Motiv des »Zigeunerzugs« seit Ende des 15. Jahrhunderts in der Kunst nachweisen lässt.

86 Mehr zur Ikonografie und dem Motiv des Kinderreichtums bei P. Bell: Fataler Blickkontakt, S. 158.

87 Siehe zur Ikonografie einer ähnlichen Auspeitschungsszene auf einer anderen »Zigeunerwarntafel« die Interpretation von F. Reuter: Der Bann des Fremden, S. 70: »Augenfällig ist das Gegensatzpaar des entblößten »Zigeuners«, an dem die Strafe vollzogen wird, und des uniformierten Vertreters der Ordnungsmacht, repräsentiert durch

gebundene Frau mit entblößtem Oberkörper von einem Vertreter der Obrigkeit mit glühenden Zangen an den Brüsten gebrandmarkt, wie ein Topf mit glühenden Kohlen verdeutlicht. Im Hintergrund sind Galgen mit Gehenkten in wehenden Stofffetzen sowie ein Holzrad zum Rädern zu erkennen. Der Tod durch Rädern galt zu jener Zeit als besonders grausame Höchststrafe. Ebenso wie bei den Policeyordnungen des 17. Jahrhunderts kann heute nicht mehr genau rekonstruiert werden, ob und in welchem Maß die angedrohten Strafen tatsächlich durchgeführt wurden.

Ein Beispiel der tatsächlichen Bestrafung, welches sogleich selbst wiederum mittels visueller Darstellungen zur Abschreckung nutzbar gemacht wurde, ist ein Gerichtsprozess aus dem Jahr 1726. Bei diesem Prozess wurde eine angebliche »Zigeunerbande« vor das »Peinliche Gericht« im mittelhessischen Giessen gestellt, welches für Strafen an Leib und Leben (sogenannte peinliche Strafen) zuständig war. 25 der 28 Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, darunter acht Frauen. Bereits für die bloße Anwesenheit auf diesem Territorium drohte ihnen als »Zigeuner« und »Jauner« laut einer hessischen Verordnung von 1722 bei erstmaligem Aufgreifen eine Brandmarkung und bei erneutem Aufgreifen die Todesstrafe, »wann auch sonst weiter keine spezielle Missethat auff sie gebracht werden könnte«.⁸⁸ In besagtem Verfahren wurde den Angeklagten jedoch nicht nur ihre Anwesenheit vorgeworfen, sondern auch zahlreiche Delikte wie Diebstahl, Raubüberfälle und Mord. Ob die Anschuldigungen gerechtfertigt waren, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.⁸⁹ Die vorliegenden Materialien machen deutlich, dass das Verfahren als ein Prozess an »Zigeunern« stilisiert wurde und der Abschreckung dienen sollte.

den Scharfrichter.« Auf S. 71 geht Reuter kurz in ähnlicher Weise auch auf die Grazer Tafel ein.

- 88 *Geschärfte Poenalsanction und Verordnung des löblichen Ober-Rheinischen Crayßes* von 1722, S. 4 (HStAM Best. 121 Nr. 534).
- 89 Manfred-Guido Schmitz kommt in seiner eher populärwissenschaftlichen Untersuchung des Prozesses zu dem Schluss, dass es im Verfahren nicht um die Aufklärung der Straftaten ging, sondern um politische Interessen, und dass letztendlich alle Angeklagten unschuldig hingerichtet wurden bzw. außer einem Hühnerdiebstahl keine einzige Tat nachgewiesen werden konnte; vgl. Manfred-Guido Schmitz (Hg.): *Der Justiz-Skandal am Peinlichen Gericht zu Giessen. »Ausführliche Relation von der famosen Ziegeuner-, Diebs-, Mord- und Rauber-Bande« (1727) von Dr. jur. Johann Benjamin Weissenbruch in einer kommentierten Überarbeitung*, Nordstrand: M.-G.-Schmitz-Verlag 2011, S. 140–153.

Dies zeigt insbesondere das Buch *Ausführliche Relation Von der Famosen Ziegeuner-, Diebs-, Mord- und Rauber-Bande, Welche Den 14. und 15. Novembr. Ao. 1726. zu Giessen durch Schwerdt, Strang und Rad, respective justificirt worden [...]*, das 1727 von Dr. Johann Benjamin Weissenbruch veröffentlicht wurde.⁹⁰ Er war als Gerichtsassessor am »Peinlichen Gericht zu Giessen« selbst am Prozess beteiligt gewesen und vom Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen mit dem Verfassen des Buches beauftragt worden. Weissenbruch beschreibt den Prozesshergang und versucht die Strafen zu rechtfertigen. Er beginnt mit einer ausführlichen Erklärung, wer und was »Zigeuner« seien, geht dabei auf verschiedene sprachliche Herleitungen des Begriffs ein und zitiert diverse Theorien aus dem 17. und 18. Jahrhundert über ihre vermeintliche Herkunft und Geschichte.⁹¹ Zudem erörtert er in einem eigenen Kapitel, »[o]b die Ziegeuner in einer Republic zu dulden« seien.⁹² Darin wird noch einmal die politische Dimension des Strafprozesses deutlich. Die prominente Stellung dieser Vorüberlegungen als Einleitung des Buches und in das Prozessgeschehen zeigt an, dass der Leserschaft von Anfang an klargemacht werden sollte, dass die Straftaten von einer bestimmten Gruppe begangen wurden. So wurde der Eindruck vermittelt, es gäbe eine Kausalität zwischen der angeblichen Herkunft der Angeklagten und den vorgeworfenen Straftaten.

Weissenbruchs Buch ist mit mehreren Bildern illustriert, die den Verbrechenshergang und die Bestrafung darstellen sollen. Eines zeigt die Szene der Urteilstvollstreckung, welche als Spektakel vor großem Publikum inszeniert wurde (Abb. 5). Deutlich zu sehen sind die unterschiedlichen Arten der Hinrichtung, die den 25 Verurteilten widerfuhr: Links im Bild sind auf einem vom Publikum umringten Platz Enthauptungen durch das Schwert zu sehen. Außerdem wird eine Räderung gezeigt, mit der laut der Beschreibung im Buch die vermeintlichen Bandenführer hingerichtet wurden. In einer Art Graben liegen Leichen mit abgetrennten Köpfen, Männer wie Frauen. Auf der rechten Seite des Bildes, abgegrenzt auf einem weiteren Schauplatz, sind sowohl Gestelle mit Rädern und aufgespießten Köpfen als auch eine große

90 Das Buchformat »Relation« kam ab 1700 in Mode, um über spektakuläre Straftaten und Gerichtsprozesse zu berichten. So veröffentlichte das Reichskammergericht in dieser Zeit zahlreiche eigens angefertigte »Relationen«; vgl. E. Jeutner: Das Verbrecherbildnis, S. 36.

91 Vgl. J. B. Weissenbruch: *Ausführliche Relation*, S. 3–8.

92 Ebd., S. 19–42. Weissenbruch plädiert letztlich für Zuchthäuser und die Separierung der Männer von den Frauen, damit sie »nach und nach verringert, und endlich ganz und gar ausgetilgt werden« (Ebd., S. 42).

Anzahl an Erhängten an einem Gerüst zwischen drei Galgentürmen zu sehen. An allen Schauplätzen der Hinrichtungen sind Vertreter der Obrigkeit anwesend, die die Urteilstvollstreckungen begleiten und dokumentieren. Sie heben sich durch ihre Kleidung in Form von Hüten und mit zahlreichen Knöpfen bestückten Mänteln sowie durch ihre Tätigkeiten, zu denen Schreiben, Anweisen und Patrouillieren gehören, ab.



Abb. 5: Johann Andreas Kall, Hinrichtung einer »Zigeunerbande«, o.J., Kupferstich, aus J. B. Weissenbruch: Ausführliche Relation, SLUB Dresden, Digitale Sammlungen.

Die gezeigten Todesstrafen gehören ebenso wie das Auspeitschen und die Brandmarkung zur Kategorie der körperlichen Strafen, die für die Frühe Neuzeit charakteristisch waren. Die Darstellung der Bestrafungen als Spektakel hatte, ähnlich wie die zeitgenössischen »Zigeunerwarntafeln«, eine abschreckende Funktion. Beide Medien visualisieren die drastischen Strafen und inszenieren die Repräsentanten des Staates im Bild. Als Buch veröffentlicht, sollte der Prozess auch über das konkrete Ereignis 1726 in Gießen hinaus wirken, sowohl als Abschreckung als auch als Vorbild für weitere Prozesse.

3.3 Standardisierung der Versicherheitlichung mit der Konsolidierung des Nationalstaats

Für die Zeit ab Mitte des 18. Jahrhunderts sind zunehmend mehr Quellen erhalten, im 19. Jahrhundert ändert sich auch die Art der Quellen, da Polizeiberichte nun teilweise gedruckt und nicht mehr nur handschriftlich vorliegen, neue Mittel der Reproduktion insbesondere auch von Bildern eingeführt wurden und sich die wissenschaftlichen Disziplinen ausdifferenzierten und veränderten. Während im vormodernen Territorialstaat noch eine Vielzahl von Verordnungen auf der lokalen Ebene verabschiedet wurde, kommen im 18. Jahrhundert Zentralisierungstendenzen auf, die sich im 19. Jahrhundert weiter verstärken.⁹³ Für das gesamte Deutsche Reich kann die Einführung des Strafgesetzbuches ab 1871 als Meilenstein der rechtlichen Kodifizierung verstanden werden. In dieser Zeit bildet sich zur praktischen Umsetzung auch ein moderner Verwaltungsapparat heraus, der professionell ausgebildete Polizeieinheiten und Beamte beinhaltet.

Die veränderte Quellenlage resultiert zum Teil aus einer veränderten Praxis der Versicherheitlichung: Mitte des 18. Jahrhunderts kam es auf mehreren Ebenen zu tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen, die sich auch im Umgang mit vermeintlichen »Zigeunern« niederschlugen. Während politisch gesehen in der folgenden Zeit verschiedene Richtungen eingeschlagen wurden, die ich in diesem Unterkapitel nachzeichne, lässt sich eine allgemeine Tendenz der Professionalisierung der Sicherheitsbehörden und eine Standardisierung der Versicherheitlichungsinstrumente ausmachen. Mit Professionalisierung ist hier gemeint, dass sich der Polizeiapparat zunehmend zu einer beruflich ausgebildeten und bezahlten Beamtenschaft entwickelte.⁹⁴ Mit Instrumenten meine ich das Werkzeug und die Vorgehensweisen insbesondere der Kriminalpolizei im späten 19. Jahrhundert. Diese Veränderungen hatten bereits im Verlauf des 19. Jahrhunderts zur Folge, dass sich das angesammelte vermeintliche Wissen über »Zigeuner« zu einer Grundlage der engmaschigen Überwachung der unter diesen Begriff gefassten Bevölkerungsgruppe verdichtete. Die Überwachung kulminierte vorläufig in der Gründung des *Nachrichtendienstes für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner* im Jahr 1899 in München.

93 Für einen Überblick über die Zentralisierung etwa des Steckbriefsystems im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert vgl. L. Lucassen: Zigeuner, S. 115.

94 Vgl. etwa ebd., S. 16–17.

Im Folgenden nehme ich das späte 18. und das 19. Jahrhundert in den Blick und untersuche die entstehende Professionalisierung der Sicherheitsapparate, insbesondere der Polizei, sowie neue Techniken der Bildgebung, die mit der Erfindung der Fotografie einhergingen. Im Zentrum stehen folgende Fragen: Was bedeuteten diese Entwicklungen für den Umgang mit als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« kategorisierten Personen? Wie änderten sich die Sicherheitsheuristiken und das Sicherheitsrepertoire? Sind die Akteur:innen und ihre Interessen die gleichen geblieben? Welche Rolle spielte die im 18. Jahrhundert sich etablierende Polizeiwissenschaft und die im 19. Jahrhundert aufkommende Kriminologie? Wie schlugen sich die gesellschaftlichen Veränderungen nicht nur in Gesetzestexten, sondern auch in visuellen Darstellungen nieder?

3.3.1 Assimilationsversuche und Widerstand im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts fand ein Wandel im Umgang mit als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« bezeichneten Personen statt, und die direkten Tötungsanweisungen verschwanden aus den Verordnungen, wie Härter beispielhaft anhand des Kurfürstentums Mainz zeigt.⁹⁵ Dieser Wandel hin zu einer »Ansiedlungspolitik« wird in der Forschungsliteratur sehr unterschiedlich bewertet. Einige Stimmen, unter ihnen Achim Landwehr, beschreiben ihn als Abwendung von der physischen Vernichtung hin zu einer sozialen und kulturellen Vernichtung der Betroffenen.⁹⁶ Auch Ian Hancock beschreibt, dass die »Assimilationspolitik« des späten 18. Jahrhunderts von den Betroffenen als Versuch der Vernichtung ihrer Gruppenidentität aufgefasst wurde.⁹⁷ Die überwiegende Mehrheit der Forscher:innen bewertet diese Periode jedoch als ersten Versuch einer großangelegten Ansiedlungs- und Integrationspolitik, die zwar nicht auf Vernichtung zielte, aber durchaus mit Zwang und Brutalität einherging.⁹⁸

Der Wandel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlief zögerlich und lässt sich nur multifaktoriell erklären. Härter weist darauf hin, dass er nur

95 Vgl. K. Härter: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis, S. 55.

96 Vgl. A. Landwehr: Norm, Normalität, Anomalie, S. 62.

97 Vgl. Ian Hancock: The Pariah Syndrome. An Account of Gypsy Slavery and Persecution. 2, Ann Arbor: Karoma Publishers 1988.

98 Vgl. K. Härter: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis; T. Fricke: Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus; M. Zimmermann: Rassenutopie und Genozid; K. Fings: Sinti und Roma. Vgl. für die Debatte auch H. van Baar: The European Roma, S. 118.

vor dem Hintergrund der vorhergehenden Vagierendenverfolgung und resultierenden erheblichen Dezimierung der Vagierendenpopulation zu verstehen ist, von der wiederum in besonderem Maße die als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« Stigmatisierten betroffen waren.⁹⁹ Infolge der Dezimierung erschien den Obrigkeiten Härter zufolge auch das Problem mit Vagabundierenden kleiner, sodass sie sich überhaupt erst auf eine Ansiedlungspolitik einließen.¹⁰⁰ Diese Annahme erscheint mir allerdings als hinreichender Grund fragwürdig, da mit dieser These die Sicherheitsheuristik und die Darstellung der Bedrohung zu sehr mit einer vermeintlich vorhandenen Bedrohung gleichgesetzt werden. Gleichwohl, und dies war sicherlich auch das Anliegen Härters, sollte angesichts der neuen Assimilierungsversuche die vorherige Geschichte nicht vergessen werden.

Ein weiterer, durchaus zentraler Grund für die veränderte Politik dürfte die neue bevölkerungspolitische Annahme im Rahmen der nationalstaatlichen Konkurrenz sein, dass es von Vorteil sei, eine möglichst große Bevölkerung zu haben. Dieser Punkt wird leicht übersehen, wenn sich die historische Forschung zu staatlichem Handeln gegenüber »Zigeunerinnen« und »Zigeunern« zu sehr auf die Minderheitenpolitik fokussiert, wie Huub van Baar in seiner Studie über die europäischen Rom:nja kritisiert. Dadurch bleibe der Kontext allgemeiner Transformationen von administrativen Prozessen und Diskursen unterbelichtet.¹⁰¹ Van Baar selbst ergänzt daher den Blick auf die Minderheitenpolitik um eine eingehende Analyse der Polizeiwissenschaften und der Kameralistik, welche sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts insbesondere im deutschsprachigen Raum konsolidierten.¹⁰² Hier, so sein Ergebnis, war die »Wiener Schule« von großer Bedeutung, da die dort tätigen Wissenschaftler einerseits als Berater der Habsburger Regierungen großen Einfluss auf die Politik hatten, und sie andererseits die deutsche Polizeiforschung, deren Zentren Halle und Göttingen waren, maßgeblich beeinflussten.¹⁰³

Dies ist deshalb relevant, da Wien als eine der Hauptstädte des Habsburgerreichs, welches wiederum eine Vorreiterrolle hinsichtlich der geänderten politischen Strategie einnahm, ein zentraler Ort in diesen Belangen war. Auf

99 Vgl. K. Härter: Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis, S. 80.

100 Vgl. ebd.

101 Vgl. H. van Baar: *The European Roma*, S. 108, Anm. 1. Hier findet sich auch eine direkte Kritik an Härters Ansatz, der die Kameralwissenschaften zu wenig berücksichtige.

102 Vgl. ebd., S. 112–118.

103 Vgl. ebd., S. 113.

die politische Strategie in Bezug auf »Zigeuner« gehe ich kurz ein, da sie maßgebliche Impulse für die Politik im gesamten deutschsprachigen Raum gesetzt hat. Zunächst unter der Herrschaft von Maria Theresia und später unter der Regentschaft ihres Sohnes Joseph II., die beide als Vertreter:innen des aufgeklärten Absolutismus gelten, wurde nach Gebietserweiterungen und kriegsbedingten Bevölkerungsverlusten eine Politik der Zentralisierung und Homogenisierung des Staatswesens verfolgt. Diese resultierte unter anderem in Maßnahmen der Zwangsassimilation für soziale Randgruppen, um die erlittenen Bevölkerungsverluste auszugleichen.¹⁰⁴

Mit vier Verordnungen von 1758 bis 1773 wurde der Druck auf als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« Stigmatisierte in den ungarischen Gebieten immer weiter gesteigert, sich in die restliche Gesellschaft einzufügen: Die erste Verordnung von 1758 verpflichtete die Betroffenen dazu, sich niederzulassen, auf zugeteiltem Boden Landwirtschaft zu betreiben und Steuern zu zahlen. Dazu sollten sie das bisherige Gewerbe aufgeben und etwaige Pferde und Fuhrwerke abgeben. 1761 erfolgte eine Umbenennung der Betroffenen, die von diesem Zeitpunkt an Nachnamen wie »Neubürger«, »Neubauer«, »Neusiedler« oder »Neuungarn« oder Namen mit derselben Bedeutung auf Ungarisch tragen mussten. Zusätzlich verpflichtete die Verordnung die jungen Männer der Gemeinschaften zum Erlernen eines Handwerks – nachdem »Zigeunern« lange Zeit eine Aufnahme in Handwerkszünfte verwehrt war – und zum Antreten des Militärdienstes ab dem 16. Lebensjahr. Die dritte Verordnung aus dem Jahr 1767 verbot den Gebrauch der Sprache Romanes, griff in die innere Ordnung der Gemeinschaften ein, indem sie internen Rechtsprechern ihre Kompetenz entzog, und unterstellte die Gemeinden der örtlichen Gerichtsbarkeit. Zudem wurde das Tragen von abweichender Kleidung und die Ausübung von Berufen, die sich von denjenigen der Ansässigen unterschieden, verboten. Als letzte Steigerung untersagte die Verordnung von 1773 die innergemeinschaftliche Ehe und ordnete an, dass Kinder ab dem Alter von fünf Jahren aus den Familien genommen und beispielsweise von ungarischen Bauernfamilien in christlicher Tradition erzogen werden sollten. Zudem sollten sogenannte Mischehen zwischen »Zigeunern« und der restlichen Bevölkerung gefördert werden.

104 Diese Politik und die folgenden vier Verordnungen wurden bereits mehrfach in der geschichtswissenschaftlichen Forschungsliteratur beschrieben. Ich orientiere mich im Folgenden an den kurzen Zusammenfassungen von K. Fings: Sinti und Roma, S. 49–50, und Claudia Mayerhofer: Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart, Wien: Picus 1987, S. 24–25.

Van Baar interpretiert die Verordnungen mit Foucault als biopolitische Eingriffe, die immer weiter ins Private und in die Familien hineinregierten: Während es in der ersten Verordnung noch primär um die Sicherstellung der Steuerzahlungen ging, wurde in späteren Verordnungen der Gebrauch von Sprache, Kleidung und Recht reguliert, und zuletzt wurden sogar Eheschließungen reglementiert und Kinder gewaltsam aus ihren Familien herausgerissen, um sie gesellschaftskonform erziehen zu lassen, womit unmittelbar in das Leben und die Fortpflanzung der Bevölkerungsgruppe eingegriffen wurde.¹⁰⁵ Dieses Vorgehen richtete sich nicht ausschließlich gegen als »Zigeuner« eingeordnete Menschen, sondern lässt sich in einen größeren Rahmen biopolitischer Maßnahmen und Minderheitenpolitiken einordnen. Maßnahmen wie Sprachverbote, Eingriffe in die Religions- und Berufsausübung sowie in das Heiratsverhalten gab es auch gegenüber anderen Minderheiten, etwa der jüdischen und protestantischen Bevölkerung, wie van Baar betont.¹⁰⁶

Aus der Perspektive der *Securitization Theory* lässt sich festhalten, dass im 18. Jahrhundert insbesondere der abweichende Lebensstil, die angenommene »Heimatlosigkeit« und die Abgeschlossenheit der Gemeinschaft als Bedrohung wahrgenommen oder inszeniert wurden. Anstelle harter, körperlicher Strafen wurde nun folglich ein anderes Sicherheitsrepertoire angewandt. Hier kamen der Eingriff in Familienbildung, Kindererziehung und Berufsentscheidungen, die van Baar beschrieben hat, ebenso zum Tragen wie die Auflösung gemeinschaftlicher Strukturen und gemeinsamer Merkmale in Kleidung und Sprache. Die angebliche Kriminalität der Gruppe trat zunächst in den Hintergrund, jedoch wurden auch Maßnahmen wie Arbeits- und Zuchthausstrafen gegen vorgeblich »arbeitsscheue« Personen erlassen.

Die neue Politiklinie von Maria Theresia wirkte sich auch auf die übrigen deutschsprachigen Territorien aus. Als »Zigeuner« stigmatisierte Menschen wurden zunehmend in Zucht- und Arbeitshäuser gesteckt, bevor es zu weitergehenden Maßnahmen der Ansiedlung kam. Dagegen regte sich durchaus Widerstand, wie ein Brief von vier Männern an den württembergischen Herzog aus dem Jahr 1781 zeigt, die ihre Frauen, im Brief »Zigäunerweiber« genannt, und Kinder freipressen wollten.¹⁰⁷ Der Brief ist in einem bittenden Tonfall geschrieben, geht darauf ein, dass die Frauen sich nicht so viel hätten zuschul-

105 Vgl. H. van Baar: *The European Roma*, S. 118–129.

106 Vgl. ebd., S. 122–124.

107 Ein Abdruck des Briefes findet sich bei T. Fricke: *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, S. 301–302.

den kommen lassen, als dass man sie bis zu ihrem Tod im Zuchthaus festhalten dürfe, und beklagt, dass die Obrigkeit denke, mit »Zigeunern« nach Belieben verfahren zu können. Nach langen christlich-religiösen Beschwörungsversuchen schreiben die Verfasser letztlich doch sehr bestimmt, dass dies ihre letzte Bitte um Freilassung der Angehörigen sei und sie bei Nichtberücksichtigung an vielen Orten Feuer legen müssten. Fricke beschreibt, dass die Regierung daraufhin Recherchen über den Verbleib der betroffenen Frauen anstellte und (erfolglos) versuchte, herauszufinden, wer die Verfasser des Briefes waren.¹⁰⁸ Letztlich kam es weder zur Freilassung, noch wurden die Branddrohungen in die Tat umgesetzt, jedoch war der Herzog sichtlich besorgt um die »Ruhe und Sicherheit Unserer lieben und getreuen Unterthanen« und wollte daher an der verschärften Politik gegen das »Jauner- und Zigeuner Gesindel« festhalten.¹⁰⁹

Spätestens ab den 1780er Jahren sind in Württemberg Schriften von Amtsmännern zu finden, die fordern, die »Zigeuner« durch Umerziehung an die Normen der restlichen Bevölkerung anzugleichen.¹¹⁰ Im Jahre 1828 wurde eine Verordnung erlassen, die explizit versuchte, die »Zigeuner« im Land sesshaft zu machen.¹¹¹ In Preußen wurde zur selben Zeit versucht, »Zigeuner« in einer sogenannten Kolonie in Friedrichslohra anzusiedeln und durch eine protestantische Missionsgesellschaft umzuerziehen; aufgrund von wachsendem Widerstand – nachdem den Betroffenen einige Kinder weggenommen und in eine Erziehungsanstalt in Erfurt eingewiesen worden waren – musste die Kolonie nach zehn Jahren als gescheitertes Experiment aufgegeben werden.¹¹²

Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt es weitere Belege von Widerstand und Unmut seitens der Betroffenen. Lucassen beschreibt etwa, dass in Württemberg ab 1817 im Zuge der Entscheidungen darüber, wer als Staatsbürger des Landes galt, »Zigeuner« als besondere Kategorie registriert wurden.

108 Vgl. ebd.

109 Beide Zitate, zit.n. ebd., S. 303.

110 Ein Beispiel hierfür ist die Schrift des Oberamtmanns Georg Jakob Schäffer von 1788, in der er sich unter dem Titel »Patriotische Wünsche und Vorschläge, die Zigeuner betreffend« für die Umerziehung der »Zigeuner, Jauner und Vaganten aller Art« in Arbeitshäusern ausspricht; vgl. L. Lucassen: Zigeuner, S. 80.

111 Vgl. A. Landwehr: Norm, Normalität, Anomalie, S. 62. Vgl. auch L. Lucassen: Zigeuner, S. 81–82.

112 Vgl. L. Lucassen: Zigeuner, S. 82–83. Vgl. außerdem Barbara Danckwortt: »Friedrich II. von Preußen und die Sinti von Friedrichslohra«, in: Udo Engbring-Romang/Wilhelm Solms (Hg.), »Diebstahl im Blick«? Zur Kriminalisierung der »Zigeuner«, Seeheim: I-Verb.de 2005, S. 116–140.

Viele hätten sich anfangs erhofft, durch den neuen Status Privilegien zu erhalten. Die Kategorisierung stellte sich jedoch als diskriminierend heraus, was unter anderem ein Beschwerdebrief aus dem Jahr 1844 von Johann Georg Reinhardt an den König zeigt. In dem Brief schreibt Reinhardt, dass ihm der neue Hausierschein mit dem Wort »Zigeuner« Probleme mit den Behörden bereite, die ihm misstrauischer als früher entgegenträten und er daher Schwierigkeiten bei der Berufsausübung begegne.¹¹³ An diesen wie an den oben angeführten Fällen ist zu erkennen, dass sich Betroffene durchaus offensiv mit den staatlichen Maßnahmen auseinandersetzten und ein Bewusstsein über deren Stoßrichtung vorhanden war, auch wenn angesichts der Quellenlage schwer zu beurteilen bleibt, in welchem Umfang dies der Fall war.

Insgesamt kam es in den meisten Ländern Europas zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts mit und nach der Französischen Revolution zu einem weitgehenden Verbot körperlicher bzw. peinlicher Strafen wie der Brandmarkung und Verstümmelung – die Todesstrafe ausgenommen. So wurden etwa auf dem Gebiet der heutigen Schweiz Brandmarkung, Galgen, Rad und körperliche Züchtigung durch das *Peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik* im Jahr 1799 nach dem Einmarsch französischer Truppen abgeschafft und von Freiheitsstrafen abgelöst.¹¹⁴

Am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert ist zudem eine weitreichende Veränderung im Verständnis von Sicherheit festzustellen, die sich auch auf die Regularien bezüglich »Zigeunern« auswirkte: Zu jener Zeit wurde der Bereich der »sozialen Sicherheit« bzw. Wohlfahrt von der »inneren« bzw. »öffentlichen Sicherheit« abgespalten. Diese Differenzierung wurde laut Härter bereits von der zu jener Zeit aufkommenden Policywissenschaft wahrgenommen.¹¹⁵ Die vormaligen Sicherheitsbehörden und die Policy kümmerten sich vor allem um die innere Sicherheit, wobei innere Sicherheit sich unter anderem kontinuierlich auf die Abwendung der Bedrohung durch Kriminalität bezog.¹¹⁶ Dieser Prozess ging mit einer massiven Ausdifferenzierung der polizeilichen Zuständigkeitsbereiche und der Policygesetzgebung einher.

Härter fasst unter innere Sicherheit die Themen Verbrechen gegen Menschen oder den Staat, Randgruppen, kriminelle Vagantengruppen, Räuber-

113 Vgl. L. Lucassen: Zigeuner, S. 11–12.

114 Für eine philosophische Deutung und Analyse der Abschaffung körperlicher Strafen mit dem Ende des Ancien Régime vgl. M. Foucault: Überwachen und Strafen, S. 9–25.

115 Vgl. K. Härter: Sicherheit und gute Policy, S. 39.

116 Vgl. ebd., S. 31.

und Diebesbanden, aber auch den Bereich des Militärs inklusive Militärverbrechen sowie den Umgang mit Deserteuren und ehemaligen Soldaten. Die Maßnahmen, die hier Anwendung fanden, lassen sich überwiegend als repressiv bezeichnen.¹¹⁷ Unter dem Stichwort soziale Sicherheit beschreibt Härter die Armenfürsorge, den Umgang mit Nahrungsmittelengpässen, den Schutz vor Bränden, Naturkatastrophen, Krankheit und Seuchen. In diesem Bereich wird überwiegend präventiv vorgegangen.¹¹⁸ Die darin zusammengeführten Belange werden unter dem Begriff Wohlfahrtspolicey zu einer neuartigen und wichtigen Aufgabe des sich immer weiter auf Verwaltung ausrichtenden Staatsgebildes.

Die Sicherheitspolitik gegenüber als »Zigeuner« Stigmatisierten lässt sich für das 18. und 19. Jahrhundert als zweigleisig beschreiben: Einerseits wurden sie teilweise als Adressat:innen staatlicher Wohlfahrt behandelt, also dem Bereich der sozialen Sicherheit zugeordnet. Andererseits, und dies gilt es laut Härter nicht zu vergessen, bestand auch die repressive Seite des Staates hinsichtlich der inneren Sicherheit fort:

»Die Verrechtlichung der sozialen Sicherheit durch *Policeygesetzgebung* ging auch im 18. und 19. Jahrhundert einher mit repressiven und ausgrenzenden Normen und Maßnahmen gegen soziale Randgruppen und Unterschichten: Umherziehende Bettler, Arme und Vaganten wurden weiterhin verdächtigt, Brandstiftungen zu begehen, Seuchen zu verbreiten und durch Gewalt- und Eigentumskriminalität die Sicherheit einzelner Personen oder ganzer Siedlungen zu gefährden.«¹¹⁹

Die in dieser Umbruchszeit teilweise widersprüchliche Politik lässt sich somit einerseits auf die Ausdifferenzierung der Sicherheitsbehörden und -bereiche zurückführen. Andererseits spiegeln sich in ihr auch die durchaus widersprüchlichen Ideen der Aufklärung wider: Vorstellungen der »Zivilisierung«, »Erziehbarkeit« und Anpassung stehen dabei solchen der Unveränderbarkeit und des aufkommenden Rassedenkens entgegen.¹²⁰

117 Vgl. ebd., S. 40–41.

118 Vgl. ebd., S. 41.

119 Ebd., S. 45; Herv. i.O.

120 Vgl. hierzu die Ausführungen zu Kant in Kap. 2.1.

3.3.2 Die Entwicklung der frühen Polizeifotografie in der Schweiz ab 1850

Auf der Ebene der visuellen Versicherheitlichung lässt sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein deutlicher Wandel verzeichnen. Während im 17. und 18. Jahrhundert gemalte oder bedruckte »Zigeunerwarntafeln« an Grenzübergängen die andgedrohten Strafen für einen verbotenen Übertritt visualisierten und Buchillustrationen den öffentlichen Strafvollzug zeigten, kam im 19. Jahrhundert mit der Fotografie ein Medium auf, das – so meine These – von staatlicher Seite in besonderem Maße an »Zigeunern« und »nach Zigeunerart Umherziehenden« erprobt wurde, wie es im Jargon der Zeit hieß.¹²¹ Dies begann ab etwa 1850 mit der fotografischen Erfassung der sogenannten Heimatlosen in der Schweiz und setzte sich im 1899 gegründeten Münchener *Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner* fort.¹²² Anhand dieser Beispiele lässt sich die Transformation in eine neue Form der Strafandrohung und der damit einhergehenden abstrakten Art der Versicherheitlichung nachvollziehen.

Die Zeit Mitte des 19. Jahrhunderts lässt sich als Phase der Konsolidierung der westeuropäischen Nationalstaaten bezeichnen. Sie ist durch zahlreiche Ambivalenzen des staatlichen Verhaltens gegenüber den Menschen, die als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« klassifiziert wurden, gekennzeichnet. Die Historikerin Jennifer Illuzzi beschreibt die Betroffenen zu jener Zeit als von der nationalstaatlichen Gemeinschaft »bereits ausgeschlossen, während sie [die Betroffenen; L.T.] zugleich durch ein Netz bürokratischer, administrativer Regelungen untrennbar an eben diese Nationalstaaten gebunden waren«.¹²³ Ein Beispiel für dieses ambivalente Verhältnis ist, dass mobil arbeitende Betroffene von staatlicher Seite dazu angehalten waren, Gewerbescheine zu beantragen, welche ihnen als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« zugleich

121 Diese Formulierung findet sich unter anderem prominent in der Einleitung des 1905 von der bayerischen Polizei veröffentlichten Buches mit dem Titel *Zigeuner-Buch*; vgl. A. Dillmann: *Zigeuner-Buch*, S. 9.

122 Zum Aufbau des Nachrichtendienstes vgl. Angelika Albrecht: *Zigeuner in Altbayern: 1871–1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik* (= Materialien zur bayerischen Landesgeschichte, Band 15), München: Kommission für bayerische Landesgeschichte 2002, S. 58–68.

123 J. Illuzzi: *Gypsies in Germany*, S. 17, eigene Übers., Herv. i.O.

häufig verweigert wurden.¹²⁴ Zusätzlich zu den oben beschriebenen Versuchen der Zwangsassimilation und -ansiedlung und den weiterhin geltenden repressiven Verordnungen gewannen mit zunehmender Konsolidierung der Nationalstaaten und der Verhandlung darüber, wer als Staatsbürger bzw. Staatsbürgerin galt, erneut Zwangsausweisungen aus den jeweiligen Staatsgebieten an Bedeutung.

In diesem ambivalenten Verhältnis entstand die vermutlich älteste noch erhaltene Serie von Polizeifotografien, die auf 1852/53 datiert und von Carl Durheim (1810–90) im Berner Gefängnis aufgenommen wurde.¹²⁵ Die Fotografien waren infolge einer Fahndungsaktion auf Grundlage des schweizerischen Heimatlosengesetzes von 1850 inhaftiert worden, welches zwei Jahre nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaats verabschiedet worden war. Die wochenlang andauernde Serie von Verhaftungen diente zunächst dem Ziel der Identitätsfeststellung. Im Zuge dessen wurde auch ausgehandelt, wer überhaupt als Schweizer:in gelten und das Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht erhalten konnte.¹²⁶ Bei den abgelichteten Personen handelte es sich um sogenannte heimat- und staatenlose Personen, die für die Behörden nicht zuordenbar waren. Unter ihnen befanden sich zahlreiche

124 So gab es im November 1886 eine offizielle Direktive von Otto von Bismarck, die »Zigeunern« den Erhalt von Wandergewerbescheinen erschwerte; vgl. I.-K. Patrut: *Phantasma Nation*, S. 277.

125 Vgl. Thomas D. Meier/Rolf Wolfensberger: »Carl Durheims Fahndungsfotografien von schweizerischen Heimatlosen und Nicht-Sesshaften«, in: Martin Gasser/Thomas D. Meier/Rolf Wolfensberger (Hg.), *Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53*, Winterthur/Zürich: Fotomuseum Winterthur 1998, S. 9–24, hier S. 9. Die ersten Fotografien von Inhaftierten wurden nach heutigem Wissensstand wahrscheinlich um 1843/44 in Belgien aufgenommen; dabei handelt es sich um vier Daguerreotypen, jedoch noch nicht um eine Sammlung. Vgl. hierzu S. Regener: *Fotografische Erfassung*, S. 28.

126 Vgl. Thomas D. Meier: »Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs in der Schweiz 1850–1970«, in: Michael Zimmermann (Hg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart: Steiner 2007, S. 226–239, hier S. 227.

Personen, deren Nachfahren später als Jenische bezeichnet wurden,¹²⁷ die wiederum im 20. Jahrhundert von der sogenannten schweizerischen »Zigeunerpolitik« betroffen waren.¹²⁸ Die festgenommenen Personen sollten in einem zweiten Schritt eingebürgert werden, gleichzeitig zwangsangesiedelt und zur Arbeit gezwungen. Das Heimatlosengesetz zielte somit nicht nur auf die Abschaffung der Staatenlosigkeit, sondern richtete sich direkt gegen eine mobile Lebensweise.¹²⁹ Für den Fall, dass die Zwangsansiedlung scheiterte, sollten die Fotografien dazu dienen, die Abgelichteten bei einem erneuten Aufgreifen wiederzuerkennen.

Heute sind im Schweizerischen Bundesarchiv 220 Salzpapierabzüge aus der Sammlung der Fahndungsbilder (vgl. Abb. 6a-c) sowie ein Album mit 228 Lithografien (vgl. Abb. 7), welche auf Nachzeichnungen der Fotografien basieren, archiviert. Durheims erste Aufnahmen waren im Oktober 1852 noch im Daguerreotypie-Verfahren entstanden und sind nicht überliefert.¹³⁰ Die Daguerreotypie war ein zu dieser Zeit gängiges fotografisches Verfahren, welches jede Aufnahme auf einer einzelnen Metallplatte festhielt und keine Vervielfältigung zuließ. Ähnlich wie bei Gemälden erhielt man mit der Daguerreotypie somit nur ein einzelnes Bild. Salzpapierabzüge boten hingegen als erstes Negativ-Positiv-Verfahren in der Geschichte der Fotografie die Möglichkeit, beliebig viele Abzüge ohne Qualitätsverlust am Negativ herzustellen. Die Anfertigung von Abzügen war jedoch sehr kostspielig, weshalb im Falle der schweizerischen Fahndungsfotografie zur Weiterverbreitung der Bilder an die Polizeistellen der verschiedenen Kantone Lithografie-Alben verwendet wurden (vgl.

127 Vgl. T. D. Meier/R. Wolfensberger: Carl Durheims Fahndungsfotografien, S. 11. Thomas Huonker belegt anhand von Quellen, dass bereits einige der Inhaftierten in den Vernehmungenangaben, untereinander in der jenischen Sprache zu sprechen; vgl. Thomas Huonker: »Fremd- und Selbstbilder von »Zigeunern«, Jenischen und Heimatlosen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts aus literarischen und anderen Texten«, in: H. Uerlings/I.-K. Patrut, »Zigeuner« und Nation (2008), S. 311–364, hier S. 322.

128 Für einen Überblick über diese Politik vgl. Thomas Huonker/Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus (= Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Band 23), Zürich: Chronos 2001, S. 38–45; Thomas D. Meier/Rolf Wolfensberger: »Eine Heimat und doch keine«. Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich: Chronos 1998, S. 383–494.

129 Vgl. T. D. Meier: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs, S. 228.

130 Vgl. T. D. Meier/R. Wolfensberger: Carl Durheims Fahndungsfotografien, S. 14.

für eine Beispielseite Abb. 7). Die Steindruckvorlage der Lithografien wiederum mussten von einem Lithografen hergestellt werden, der die Fotografien für den Druck spiegelverkehrt abzeichnete. Er bevorzugte, so geht es aus den Korrespondenzen hervor, als Zeichenvorlage die Salzpapierabzüge gegenüber den Metallplatten.¹³¹



Abb. 6a: Carl Durheim, Brutschi, Barbara, alias Barbara Pfister [geboren 1835, Beihälterin des Konrad Schneider], 1852/53, Fotografie, Salzpapierabzug, 10 x 12,5 cm (Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, CH-BAR 30313843; Wikimedia Commons).

131 Vgl. ebd., S. 12.



Abb. 6b: Carl Durheim, Axt, Magdalena [35 Jahre alt, Beihälterin des Lorenz Pfaus (falsch Christian Manz) aus Tautmergen, Württemberg], 1852/53, Fotografie, Salzpapierabzug, 14 x 17 cm (Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, CH-BAR 30313821; Wikimedia Commons).

Die Bilder der »Heimatlosen« entstanden in einer Zeit, in der die Fotografie als Medium neu aufkam und im erkennungsdienstlichen Kontext langsam begann, die schriftliche Personenbeschreibung und gezeichnete Bildnisse zu ergänzen oder zu ersetzen.¹³² In ihrer Funktion zur Wiedererkennung ersetzten Fotografien auch die körperliche Brandmarkung, die in der Schweiz im Jahr 1799 – ebenso wie in den meisten Ländern Europas in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – verboten worden war. Der Prozess der Herstellung der Fahnungsbilder und Alben war zu dieser Zeit ein komplexes Unterfangen, an dem

132 Zur Geschichte des vorfotografischen Verbrecherbildnisses im Porträtformat vgl. E. Jeutter: Das Verbrecherbildnis.

eine Vielzahl von Personen beteiligt war. Thomas D. Meier und Rolf Wolfensberger haben die Unsicherheiten und Überlegungen in Bezug auf die Möglichkeiten des Einsatzes der neuartigen Technik der an den Verfahren beteiligten Akteure anhand der Korrespondenz zwischen dem Fotografen Durheim, dem Lithografen, dem zuständigen Bundesanwalt, der Justiz und dem Bundesrat für die schweizerische Heimatlosenfotografie herausgearbeitet.¹³³



Abb. 6c: Carl Durheim, Nater, Johannes [alias Konrad Brenner, Jakob Huber, Jakob Keller, 30 Jahre alt, von Hugelshofen, Kanton Thurgau] 1852/53, Fotografie, Salzpapierabzug, 17 x 21,5 cm, (Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, CH-BAR 30313949; Wikimedia Commons).

133 Vgl. T. D. Meier/R. Wolfensberger: Carl Durheims Fahndungsfotografien, S. 11–20.

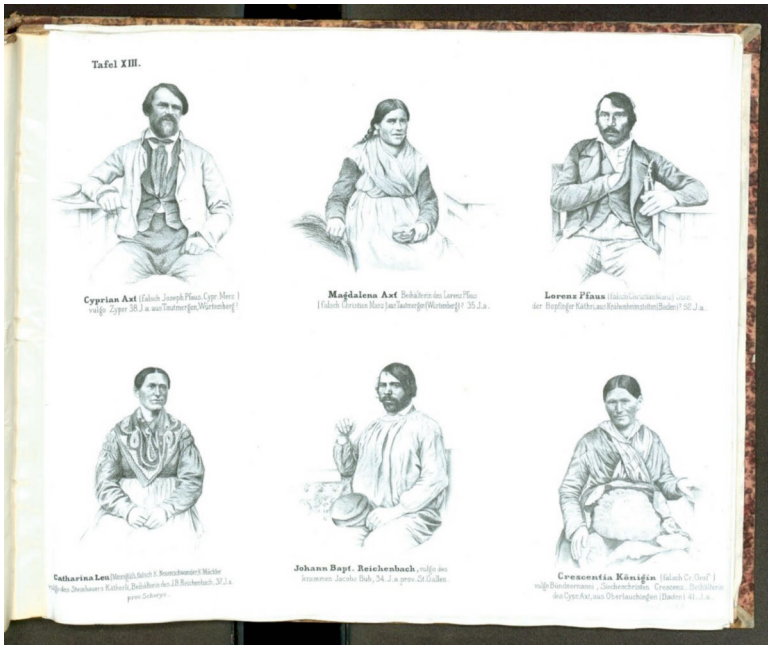


Abb. 7: Tafel XIII aus »Recueil des Portraits photographiques d'heimathlosen ou d'autres vagabonds«, 1853, (Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, CH-BAR 5922477; Wikimedia Commons).

Zusammen mit den Fotografien lässt sich das anfängliche Experimentieren rekonstruieren. Ein einheitliches Verfahren, wie die heute bekannten Verbrecherbilder oder *mug shots*, war noch nicht etabliert. Unter den drei exemplarisch ausgewählten Fotografien aus der Sammlung ist das Bild von Barbara Brutschi (Abb. 6a) vermutlich das älteste. Aus den Korrespondenzen ist bekannt, dass Durheim bei den ersten Fotografien der »Heimatlosen« nur den Oberkörper erfasste. Dies kam ihm jedoch nach kurzer Zeit als ein zu kleiner Ausschnitt für die Wiedererkennung vor, weshalb er in späteren Bildern versuchte, möglichst den gesamten Körper abzulichten.¹³⁴

Mitte des 19. Jahrhunderts war eine fotografische Bildsprache noch kaum entwickelt. Daraus resultiert, dass »visuelle Differenzierungshilfen, die es erlaubt hätten, die »Anderen«, die Außenseiter und Randständigen, die Kranken

134 Vgl. ebd., S. 14 u. 16.

und Irren, die Exoten und Primitiven, vom bürgerlichen Ideal abzugrenzen«, wie es Walter Leimgruber formuliert, zu jener Zeit noch nicht existierten.¹³⁵ Susanne Regener hat in diesem Sinne in ihrer groß angelegten Studie die anfängliche Ähnlichkeit von Bürger- und (vermeintlichen) Verbrecherporträts im globalen Kontext nachgewiesen.¹³⁶ Die Ähnlichkeit lag unter anderem darin begründet, dass die Polizeifotografien von professionellen Atelierfotografen wie Durheim, die ihre Berufserfahrung mit bürgerlichen Auftraggeber:innen gesammelt hatten, hergestellt wurden. So waren die abgebildeten Gefangenen meist neben einem kleinen Tisch platziert. Einige von ihnen wurden nachweislich in fremder Kleidung abgelichtet, und in manchen Bildern wurde qua Attribut der Beruf gekennzeichnet, so zum Beispiel in dem Bildnis der Korbflechterin Magdalena Axt (Abb. 6b), das ebenfalls in das Lithografie-Album eingegangen ist (Abb. 7). Auch bürgerliche Requisiten wie Schirmmützen und Bücher kamen ungeachtet dessen, dass viele der Abgelichteten wohl kaum des Lesens mächtig waren, zum Einsatz.¹³⁷ Aufgrund der langen Belichtungszeit wurden, wie auch bei der bürgerlichen Atelierfotografie, Kopfstützen eingesetzt, die auf den Bildern teilweise noch erkennbar sind, wie etwa der Sockel in der Fotografie von Johannes Nater (Abb. 6c), zumeist aber retuschiert wurden.¹³⁸ Ebenso wurde der Hintergrund der Bilder herausgeschnitten, da er als unwichtig oder sogar ablenkend wahrgenommen wurde und die Arbeit des Lithografen nicht stören sollte.¹³⁹ Nur anhand weniger schlecht oder nicht retuschierter Abzüge lässt sich nachvollziehen, dass die meisten Fotografien im Innenhof des Gefängnisses und einige wenige im Fotoatelier von Durheim aufgenommen wurden.

135 Walter Leimgruber: »Die visuelle Darstellung des menschlichen Körpers. Gesellschaftliche Aus- und Eingrenzungen in der Fotografie«, in: Helge Gerndt/Michaela Haibl (Hg.), *Der Bilderalltag. Perspektiven einer volkskundlichen Bildwissenschaft*, Münster: Waxmann 2005, S. 213–232, hier S. 214.

136 Vgl. S. Regener: *Fotografische Erfassung*, S. 27–63.

137 Vgl. T. D. Meier/R. Wolfensberger: *Carl Durheims Fahndungsfotografien*, S. 16. Dies bedeutet keinesfalls, dass es nicht auch bürgerliche Existenzen unter Sinti:ze, Rom:nja und Jenischen gab. Bei den Abgelichteten handelte es sich in diesem Zusammenhang aber ausschließlich um »Heimatlose«.

138 Vgl. ebd., S. 15.

139 Vgl. Martin Gasser: »Bodenständig und heimatlos. Carl Durheim, Erich Stenger und die ›photographierten Schweizer Vaganten‹«, in: M. Gasser/T. D. Meier/R. Wolfensberger, *Wider das Leugnen und Verstellen* (1998), S. 125–141, hier S. 138.

Obwohl die Bilder retuschiert und die Dargestellten mit Requisiten ausgestattet wurden, mangelte es zu dieser Zeit an Bewusstsein dafür, dass jede Fotografie eine Konstruktionsleistung ist. Die ersten Fotografen wie Louis Jacques Mandé Daguerre und William Henry Fox Talbot beschrieben in den 1830er und 1840er Jahren das Fotografieren als »Abzeichnen« oder »Selbsteinschreibung« der Natur im Bild.¹⁴⁰ Im Gegensatz zur Malerei empfanden sie die Fotografie als sehr viel weniger manipulierbar. Man könne beispielsweise die Tageszeit am Lichteinfall erkennen und unschöne Details im Hintergrund nur bedingt verdecken.¹⁴¹ Dies führte zu einer weitgehenden Blindheit gegenüber der Tatsache, dass jede Fotografie doch nur einen Ausschnitt der Realität zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt – und nicht selten in einer absichtsvollen Inszenierung – festhalten kann.

Der Glaube an die Objektivität der Fotografie war in der Mitte des 19. Jahrhunderts weit verbreitet, und bis heute wirken Fotos und Filmaufnahmen objektiver und realer als gemalte Bilder. Susan Sontag zeigt die Dialektik von Bild und Wirklichkeit in der modernen Gesellschaft daran auf, dass es mittlerweile sogar zu einer Verkehrung gekommen ist: Nicht Fotografien werden für etwas Reales gehalten, sondern die Wirklichkeit wirkt »mehr und mehr so, wie das, was uns die Kameras zeigen«.¹⁴² Dadurch werde, so Sontag, einerseits dem Bedürfnis nach Vereinfachung der komplexen gesellschaftlichen Verhältnisse nachgegeben.¹⁴³ Andererseits diene die Fotografie auch dazu, den fotografierten Gegenstand unter Kontrolle zu bringen, indem er klassifizierbar werde.¹⁴⁴ Mitte des 19. Jahrhunderts war diese Bedeutung, die die Fotografie für die moderne Gesellschaft erlangen sollte, jedoch noch nicht offensichtlich. Wie beschrieben wurden verschiedene Verfahren tastend erprobt und entwickelt; die (überwiegend männlichen) Fotografen und ihre Auftraggeber:innen changierten dabei zwischen unkommentiertem Retuschieren und unreflektiertem Glauben an eine vermeintliche Objektivität des Bildes.

Das Experimentieren auf der technischen Seite der Fotografie beeinflusste auch die gesellschaftspolitische Wirkweise des Mediums. Die meisten der erkennungsdienstlich zu erfassenden Personen waren mutmaßlich zum

140 Vgl. W. Leimgruber: Die visuelle Darstellung, S. 215.

141 Vgl. Peter Geimer: Theorien der Fotografie zur Einführung (= Zur Einführung, Band 366), 2., verb. Aufl., Hamburg: Junius 2010, S. 60–63, 113–116 u. 171–173.

142 S. Sontag: Über Fotografie, S. 153–154.

143 Vgl. ebd., S. 154.

144 Vgl. ebd., S. 148.

ersten Mal mit einem Fotoapparat konfrontiert. Zudem unterschied sich das von Zwang geprägte Setting vom freiwilligen Besuch im Atelier eines Fotografen. Während das primäre Ziel des Einsatzes von erkennungsdienstlichen Bildern das leichtere Wiedererkennen der erfassten Personen war, wurde von staatlicher Seite zudem befriedigt festgestellt, dass die Fotografien einschüchternd wirkten. Dies betraf sowohl die Wirkung der Bilder als auch den Aufnahmeprozess.¹⁴⁵ Die Betroffenen selbst schilderten den Prozess des Fotografiert-Werdens als furchteinflößend. So sagte eine im Oktober 1852 fotografierte Frau laut Verhörprotokoll Folgendes aus:

»Dann muss ich sagen, als man mein Porträt genommen, dass ich glaubte, man wolle mich totschiessen. Ich wusste nicht, was in der Maschine ist. (...) O! Angst habe ich gehabt! Ich dachte bei mir selbst, als ich auf dem Stuhl g'hocket bin: ich bin dem Herrgott doch nur einen Tod schuldig!«¹⁴⁶

Solche Zeugnisse von Betroffenen sind selten überliefert und auch in diesem Fall nur aus zweiter Hand, protokolliert von einem Schweizer Beamten. Sie geben wertvolle Einblicke in die Perspektive der Betroffenen. Die zitierte Aussage zeigt mehrere Dimensionen der Versicherheitlichung auf und weist gleichzeitig auf eine Ambiguität von Sicherheit im Kontext von Differenz hin: Die Sicherheit, die für die staatliche Seite und vermeintlich für die gesamte Gesellschaft durch die voranschreitende Überwachung und Einschüchterung hergestellt werden sollte, steht dem Verlust des Gefühls von Sicherheit auf der Seite der versicherheitlichten »Heimatlosen« gegenüber.

Vergleichbar mit den Hinrichtungsprozessen, die noch im 18. Jahrhundert als Spektakel inszeniert wurden, waren auch die frühen Polizeifotografien im 19. Jahrhundert als Repertoire der Versicherheitlichung dafür geeignet, massenmedial aufbereitet zu werden und ein breites Publikum anzusprechen. Bereits die Fotografien der »Heimatlosen« in der Schweiz wurden in Form von Lithografien in Alben zusammengestellt und vervielfältigt. Darauf folgten erste druckgrafisch reproduzierte Fotografien von Kriminellen oder für kriminell Gehaltenen in Fahndungsblättern, die jedoch mit zumeist ein bis zwei Abbildungen pro Jahr in der Zeit von 1853 bis 1870 noch eine

145 Im Schweizerischen Bundesblatt 1853 wurde beispielsweise resümiert, dass die Aufnahmeprozedur bei den Betroffenen als »moralisches Schreckmittel« gewirkt habe (zit.n.: T. D. Meier/R. Wolfensberger: Carl Durheims Fahndungsfotografien, S. 15).

146 Zit.n.: ebd., S. 16.

Seltenheit waren.¹⁴⁷ Ab den späten 1860er und frühen 1870er Jahren kam es zur Anfertigung von sogenannten Verbrecheralben, in denen Fotografien der Gesuchten versammelt waren.¹⁴⁸ Auch hier wurde noch experimentiert, so wurde beispielsweise versucht, mit Spiegeln mehrere Seiten des Kopfes in einer Fotografie abzulichten.¹⁴⁹ Wenngleich die Alben zunächst für den polizeiinternen Gebrauch bestimmt waren, wurden sie bald auch Zeug:innen oder Opfern von Verbrechen vorgelegt, um Täter:innen zu identifizieren. Ab den 1870er Jahren kam es dann zu massenmedialen Veröffentlichungen von Fotografien aus »Verbrecheralben«. Zunächst geschah dies aus Kostengründen in Form von abgezeichneten Porträts, die zugleich die Möglichkeit beinhalteten, die Gesichter etwas »verschlagener« und »strenger« aussehen zu lassen; ab den 1880er Jahren wurden Fotografien auch direkt abgedruckt.¹⁵⁰ Die öffentlich einsehbare Fahndungsfotografie hatte einen einschüchternden Effekt auf die gesamte Bevölkerung, die der Stigmatisierung durch Ablichtung entgehen wollte, und stellt somit ein historisch machtvolleres Medium visueller Versicherheitlichung dar.

3.3.3 Die Standardisierung der erkennungsdienstlichen Polizeifotografie am Beispiel Bayerns um die Jahrhundertwende

Auf die experimentellen Anfänge, während der auch immer wieder grundsätzlich an der Eignung von Fotografie für den polizeilichen Einsatz gezweifelt wurde, folgte eine Phase der Standardisierung des Aufnahmeverfahrens und seiner Ästhetik. Für Sinti:ze, Rom:nja und andere als »Zigeuner« und »Zigeunerinnen« Stigmatisierte bedeutete die Darstellung nach Art einer zunehmend etablierten Form der erkennungsdienstlichen Fotografie die visuelle

147 Vgl. S. Regener: Fotografische Erfassung, S. 94.

148 Vgl. Jens Jäger: »Polizeibilder und Verbrecherbilder. Bemerkungen zur Visualisierung von Polizei und Verbrechen zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik«, in: K. Härter/G. Sälter/E. Wiebel, Repräsentationen von Kriminalität (2010), S. 455–485, hier S. 474.

149 Vgl. T. D. Meier/R. Wolfensberger: Carl Durheims Fahndungsfotografien, S. 20; S. Regener: Fotografische Erfassung, S. 111–112. Vgl. hierzu auch die Abb. 9a.

150 Vgl. J. Jäger: Polizeibilder und Verbrecherbilder, S. 477–479. Jäger geht hier ausführlich auf die grafische Darstellung von Fotografien aus dem Wiener Verbrecheralbum ein, welche im Jahr 1876 in der illustrierten Wochenschrift *Gartenlaube* veröffentlicht wurde.

Gleichstellung mit Serienstraftäter:innen. Die polizeilich eingesetzte Fotografie führte somit zu einer neuen Dimension der visuellen Versicherheitlichung, die eine weitere Kriminalisierung und einen drohenden oder tatsächlichen gesellschaftlichen Ausschluss zur Folge hatte. Eine der wichtigsten Personen in der Weiterentwicklung der polizeilichen Fahndungsfotografie, der französische Kriminalist Alphonse Bertillon (1853-1914), stand der Fotografie selbst lange Zeit skeptisch gegenüber.¹⁵¹ 1879/80 entwickelte er ein umfassendes System zur Personenidentifizierung, welches hauptsächlich auf der Vermessung und Beschreibung der betroffenen Personen inklusive zahlreicher Körperteile beruhte, deren detaillierte Ergebnisse in Karteikarten vermerkt wurden.¹⁵² Dabei kamen eigens entwickelte Messgeräte, etwa für die Vermessung des jeweils rechten Ohrs, zum Einsatz.¹⁵³ Sie sollten die Vergleichbarkeit über die einzelnen Polizeistationen hinaus gewährleisten.

Das Identifikationssystem beinhaltete darüber hinaus eine Methode zur fotografischen Erfassung der Personen, welches in den darauffolgenden Jahrzehnten auch im Kontext der polizeilichen Fotografie von als »Zigeuner« und »Zigeunerinnen« Klassifizierten verwendet wurde und damit in erhöhtem Maß Sinti:ze und Rom:nja traf. Bertillon hatte dazu eine Apparatur entwickelt, welche aus einem drehbaren Stuhl mit Kopfstütze und einer in einem genau festgelegten Abstand befestigten Kamera bestand (Abb. 8). Mit ihr konnten zwei Fotografien aufgenommen werden, die später nebeneinander auf einem Bild zu sehen waren. Bertillon empfahl die Kombination aus einer Frontalansicht und einer Profilaufnahme, wie sie bereits in den 1860er und 1870er Jahren für die Personendokumentation in der Anthropologie im kolonialen Kontext verwendet wurde.¹⁵⁴ Ein Beispiel hierfür sind die Fotografien des deutschen Anthropologen Gustav Theodor Fritsch (1838-1927), die

151 Bertillon empfand die Deutung von Fotografien als zu subjektiv und bevorzugte quantifizierbare Zahlen; vgl. Dietmar Kammerer: »Welches Gesicht hat das Verbrechen? Die ›bestimmte Individualität‹ von Alphonse Bertillons ›Verbrecherfotografie‹«, in: Nils Zurbawski (Hg.), Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer »gefährlichen« Welt, Frankfurt a.M.: Peter Lang 2007, S. 27–37, hier S. 34.

152 Vgl. S. Regener: Fotografische Erfassung, S. 131–146.

153 Ein Bild des Ohrmessers nach Bertillon findet sich bei Miloš Vec: Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933) (= Juristische Zeitgeschichte: Abt. 1., Allgemeine Reihe, Band 12), Baden-Baden: Nomos 2002, S. 46.

154 Vgl. Jens Jäger: Verfolgung durch Verwaltung. Internationales Verbrechen und internationale Polizeikooperation 1880–1933, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz 2006, S. 205.

er auf seiner Reise durch Südafrika zwischen 1863 und 1866 von der dortigen Bevölkerung auf diese Weise erstellte.¹⁵⁵ Bei den Porträts wurde auf das Format Brustbild zurückgegriffen, welches der Fotograf der schweizerischen Heimatlosenbilder Durheim Mitte des 19. Jahrhunderts noch als zu ungenau empfunden hatte. Bertillon legte von der Größe der Bilder bis zur einheitlichen Auswahl der Profilseite (rechts) alles exakt fest, um die Vergleichbarkeit der Fotografien sicherzustellen. Das gesamte Verfahren, inklusive der Vermessung und Beschreibung, wurde später als *Bertillonage* bezeichnet. Allerdings ist die Fotografie dasjenige Element der Bertillonage, welches die Verfahren des polizeilichen Ermittlungsdienstes am nachhaltigsten geprägt hat. Die aufwendigen Vermessungen hingegen wurden später weitgehend durch Fingerabdruckverfahren abgelöst.

Anhand der Entwicklung der Polizeifotografien von Sinti:ze und Rom:nja in Bayern zwischen 1899 und 1938 lässt sich eine zunehmende Standardisierung nachweisen. Bayern eignet sich besonders als Beispiel, da es mit der Einrichtung eines *Nachrichtendienstes für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner* (kurz *Zigeunerzentrale*) in München im März 1899 über die früheste und größte polizeiliche Datensammlung auf diesem Feld im deutschsprachigen Raum verfügt.¹⁵⁶ Sie wurde mit dem Ziel angelegt, alle in Bayern aufgegriffenen »Zigeuner« und diejenigen, »welche nach Zigeunerart umherziehen«,¹⁵⁷ zu erfassen. Die Zentrale operierte mit modernen Technologien wie Fotografie, Fingerabdrücken, Telegrafendienst und Kennkarten,¹⁵⁸ welche in einem Karteisystem angelegt wurden. Die Einrichtung der spezialisierten Polizei-

155 Vgl. Michael Hagner: »Mikro-Anthropologie und Fotografie. Gustav Fritschs Haarspaltereien und die Klassifizierung der Rassen«, in: Peter Geimer (Hg.), *Ordnungen der Sichtbarkeit. Fotografie in Wissenschaft, Kunst und Technologie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002, S. 252–284, hier S. 258. Vgl. auch J. Jäger: *Polizeibilder und Verbrecherbilder*, S. 477, der den Anthropologen fälschlicherweise mit dem Namen »Fritscher« benannte.

156 Der Erlass des »Königlichen Staatsministeriums des Inneren« zur Einrichtung des besagten Nachrichtendienstes wurde am 28.03.1899 veröffentlicht; vgl. BayHStA Abt. II, MInn 66435.

157 A. Dillmann: *Zigeuner-Buch*, S. 9.

158 Vgl. H. Heuß: *Aufklärung oder Mangel*, S. 24.

stelle geschah infolge einer Verschärfung der »Zigeuner«-Gesetzgebung ab 1885 in Bayern, Preußen und anderen deutschen Staaten.¹⁵⁹

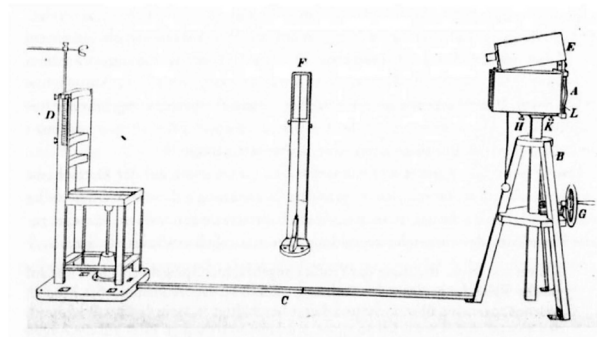


Abb. 8: Aufnahmeapparatur für die erkennungsdienstliche Fotografie nach Bertillon, aus S. Regener: Fotografische Erfassung, S. 158.

Diese Art der Überwachung war nicht nur neu in Bezug auf die Größe und die eingesetzte Technologie. Ungewöhnlich für die Zeit war auch, dass die Daten aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit und nicht aufgrund tatsächlich begangener Straftaten gesammelt wurden. Zeitgenössische Debatten in den Lokalzeitungen zeigen, dass diese Praxis durchaus kritisch aufgenommen wurde. So schrieb etwa Adolph Welcker 1902 in der Darmstädter Zeitung in polemischem Ton, »jedes Strafgesetz setzt eine strafbare Handlung voraus, daß aber die bloße Existenz eines Volks eine strafbare Handlung sei, war für diese alten Richter etwas neues«.¹⁶⁰ Zwar war es auch schon in der Frühen Neuzeit üblich gewesen, dass als »Zigeuner« stigmatisierte Personen aufgrund ihrer bloßen Existenz verfolgt wurden, spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts scheint diese Praxis jedoch auf Unbehagen zu stoßen.

Reproduktionen der ältesten Fotografien aus der Münchener Datensammlung finden sich heute in einem Buch (vgl. Abb. 9a und 9b), welches 1905 vom

159 Vgl. Ulrich F. Opfermann: »Zur Lage der Roma in Deutschland von der Reichsgründung 1871 bis 1933«, in: W. Nerdinger, Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern (2016), S. 56–69, hier S. 62.

160 Adolph Welcker: »Die Zigeunerplage«, in: Darmstädter Zeitung: Amtliches Organ der Hessischen Landesregierung vom 04.02.1902, S. 235 u. 243, hier S. 243. Vgl. auch H. Heuß: Aufklärung oder Mangel, S. 23.

Chef der bayerischen Polizei Alfred Dillmann (1848-1924) unter dem Titel *Zigeuner-Buch* veröffentlicht wurde. Es erschien in einer vergleichsweise hohen Auflage von 7.000 Exemplaren und wurde an Polizeistellen im In- und Ausland verteilt.

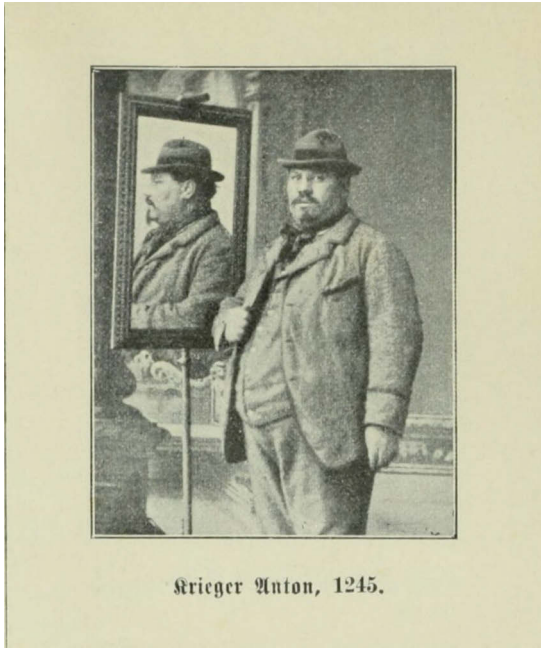


Abb. 9a: Fotografie von Krieger, Anton, aus A. Dillmann: *Zigeuner-Buch*, S. 335.

Die Porträtfotografien sind im Kontext des Buches und der *Zigeunerzentrale* zu verstehen. Das Buch beginnt mit einer Einleitung von Dillmann über die angenommene Geschichte der »Zigeuner« in Europa, über das angebliche Problem der Kriminalität derselben und über die aktuelle Gesetzeslage. Damit aktualisiert Dillmann das Schema des 178 Jahre zuvor erschienenen Buches von Weissenbruch.¹⁶¹ Er unterscheidet entlang nationalstaatlicher Kategorien zwischen inländischen und ausländischen »Zigeunern« und betont, dass es

161 Vgl. Kap. 3.1.2.

kaum noch »raßechte Zigeuner« gebe, da eine Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung stattgefunden habe.¹⁶²

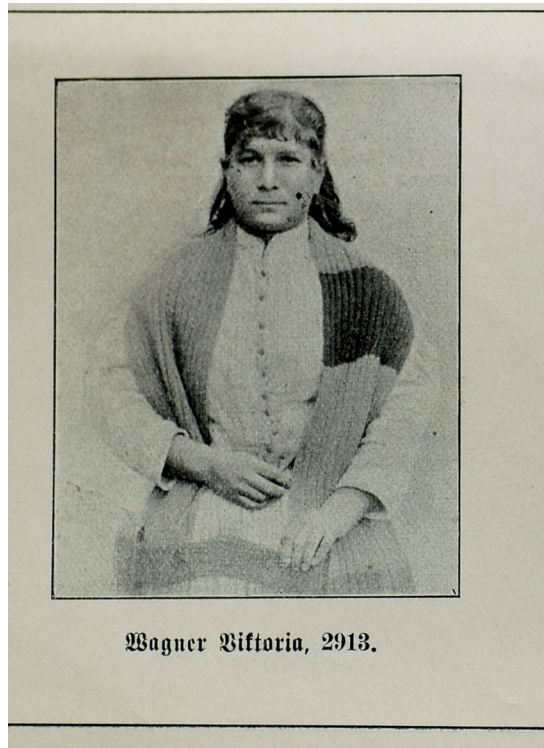


Abb. 9b: Fotografie von Wagner, Viktoria, aus A. Dillmann: Zigeuner-Buch, S. 341.

-
- 162 A. Dillmann: Zigeuner-Buch, S. 5. Unterscheidungen dieser Art haben sich bis in die NS-Zeit gehalten, in der sie dem Leiter der *Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle* (RHF) Robert Ritter dazu dienten, gegen sogenannte »Zigeunermischlinge« noch härter vorzugehen als gegenüber denjenigen, die in der Rassenlogik des NS zumindest als »reines« Volk gelten konnten. Vgl. hierzu Martin Luchterhandt: »Robert Ritter und sein Institut. Vom Nutzen und Benutzen der »Forschung««, in: M. Zimmermann, *Zwischen Erziehung und Vernichtung* (2007), S. 321–328, hier S. 326.

Mit diesen Ausführungen greift er auf eine Vorstellung von menschlichen »Rassen« zurück, die der Moderne entspringt. Die Notwendigkeit einer umfassenden Überwachung rechtfertigt er damit, dass die »Zigeunerplage [...] die öffentliche Sicherheit schwer gefährdet«. ¹⁶³ Er verwendet also Sicherheit als zentrales Argument für die Andersbehandlung bestimmter Teile der Bevölkerung.

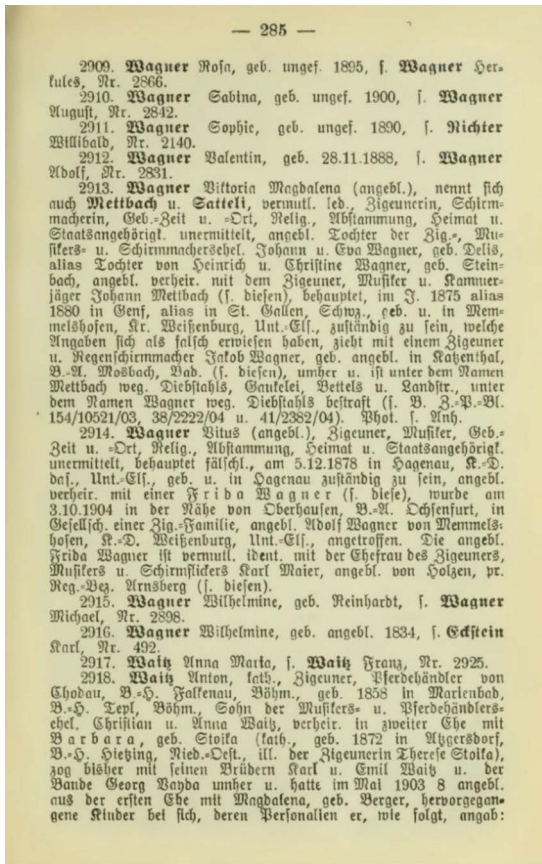


Abb. 9c: Buchseite mit Eintrag zu Wagner, Viktoria, aus A. Dillmann: Zigeuner-Buch, S. 285.

163 A. Dillmann: Zigeuner-Buch, S. 6.

Der Hauptteil von Dillmanns Buch besteht aus einer Liste von 3.350 Namen, die teilweise mit kurzen Personenbeschreibungen versehen sind (vgl. Abb. 9c). Die Beschreibungen betreffen die Religion, die Herkunft, die Familiennetzwerke, die Arbeit, das Aussehen und etwaige begangene Verbrechen und erhaltene Strafen. Darauf folgt eine Tabelle mit äußerlichen Besonderheiten oder Kennzeichen einzelner Personen, etwa auffällige Narben, Tätowierungen oder verkrümmte Finger. Am Ende des Buches befinden sich die 32 Fotografien von Personen, die im Hauptteil bereits verbal beschrieben wurden. Es lässt sich nicht pauschal feststellen, dass die gezeigten Personen besonders schwere Straftaten begangen hätten. In der Einleitung steht lediglich, dass es sich um »eine Auswahl bemerkenswerter Zigeuner-Fotographien« handle, die der Hauptsammlung der Fotografien in der Münchener »Zigeuner-Zentrale« entnommen seien.¹⁶⁴ Weshalb die abgedruckten Fotografien bemerkenswert sein sollen, wird nicht weiter spezifiziert. Da die Fotografie um 1900 noch immer ein teures Verfahren war, wurden die Dargestellten offenbar für derart bildwürdig gehalten, dass der Staat bereit war, ihre fotografische Erfassung zu finanzieren. Die Datensammlungen zu »Zigeunern« können folglich als Zeichen dafür interpretiert werden, welche Wichtigkeit dem Unterfangen von staatlicher Seite beigemessen wurde.

Die Ablichtungen am Ende des Buches bestehen aus Einzelporträts, zu meist Brustbildern, teilweise sind die Personen aber auch stehend in ganzer Figur oder bis zur Hüfte abgelichtet.¹⁶⁵ Eines der Bilder – das von Anton Krieger – wurde mit dem oben beschriebenen Spiegelverfahren aufgenommen, um den Abgelichteten von mehreren Seiten gleichzeitig zeigen zu können (Abb. 9a). Die Vielfältigkeit der Aufnahmen zeigt, dass auch zu diesem Zeitpunkt noch kein einheitliches Verfahren verbreitet war. Exemplarisch soll hier das Bild der Viktoria Wagner genauer betrachtet werden (Abb. 9b). Ihr Bild ist ein typisches Hüftbild. Sie schaut frontal in die Kamera, ihre Arme sind leicht angewinkelt und die Hände gut sichtbar auf Hüfthöhe platziert.¹⁶⁶ Der

164 Beide Zitate ebd., S. 9. Einzelne weitere Personenbeiträge sind mit dem Zusatz versehen, dass sich Fotografien in der Sammlung der Zentrale befänden, was bestätigt, dass die eigentliche Sammlung größer ist und es sich tatsächlich um eine Auswahl handelte. Vgl. dazu etwa den Eintrag zu Maria Krems ebd., S. 127.

165 Vgl. ebd., S. 329–344.

166 Zur Rolle der Hände in der ermittlungsdienstlichen Fotografie um 1900 vgl. S. Regener: Fotografische Erfassung, 112, 243–244.

textliche Eintrag zu ihrer Person verweist darauf, dass sie bereits wegen Diebstahls, Gaukelei, Bettelns und Landstreicherei bestraft wurde (vgl. Abb. 9c). Hier findet eine andere Form der Verbindung von Delinquenz und Bild statt, als dies auf den frühneuzeitlichen »Zigeunerwarntafeln« oder bei den Hinrichtungsbildern der Fall war. Die Straftat und der Strafvollzug werden nicht mehr direkt im Bild dargestellt, sondern durch Text und Bild auf verschiedene Abschnitte des Buches verteilt und dennoch durch die Unmissverständlichkeit der Worte und die Logik des Mediums miteinander verbunden. Dies kann als neue Verschränkung von Bild- und Textmacht gedeutet werden, durch die abweichendes Verhalten mit den abgedruckten Bildern und dem Aussehen zunächst einzelner Personen verknüpft wird, die dann im Kontext eines Buches, das als *Zigeuner-Buch* veröffentlicht wurde, verbunden werden. Mit der einhergehenden praktischen Polizeiarbeit wird die gesamte Gruppe, die als »Zigeuner« imaginiert wird, zum Gegenbild der nichtkriminellen, »zivilisierten« Deutschen oder Bayern gemacht. Dazu werden fotografische und insofern glaubwürdige Abbildungen von einzelnen Personen genutzt.

Anhand weiterer früher Fotografien aus Bayern möchte ich im Folgenden die Entwicklung zum standardisierten Verbrecherbild nachvollziehen. Da die Fotografiesammlung der *Zigeunerzentrale* aus München gemeinsam mit den bis dato erstellten Personenakten 1919 während der Räterepublik durch die Kommunist:innen verbrannt wurde, wie aus verschiedenen Zeitungsartikeln hervorgeht,¹⁶⁷ ist ein Großteil der Fotografien zerstört. Einzelne frühe Bilder aus Bayern sind jedoch vermutlich als Duplikate in anderen Polizeistationen erhalten geblieben. Sie wurden in der Zeit des Nationalsozialismus gemeinsam mit einer neu angelegten Sammlung aus München nach Berlin gebracht. Zum Zeitpunkt des Umzugs im Oktober 1938 bestand die Sammlung der bayerischen *Zigeunerzentrale* aus 17.951 Akten.¹⁶⁸ In Berlin wurden ab 1938 verschiedene lokale Sammlungen aus ganz Deutschland in der *Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* (RZBZ) des *Reichskriminalpolizeiamts* (RKPA) zusam-

167 Vgl. etwa Hermann Scharfenberg, der am 07.06.1931 – vermutlich in der *Welt am Sonntag*. *Münchener Wochenspiegel* – in einem Artikel, der unter dem Titel »Die Zigeuner organisieren sich« von der Gründung eines deutschlandweiten »Zigeunerverbandes« handelt, auch die »Verbrennung sämtlicher Akten des Zigeunernachrichtendienstes, die während der Räterepublik in München erfolgte«, erwähnt (StadAM ZA-13241).

168 Diese Zahl stammt aus einer Auflistung der *Zigeunerpolizeistelle* München vom 13.10.1938, in der es heißt, dass 16.104 Familien- und Einzelakten an Berlin übergeben und 1.847 Akten in München verbleiben würden (StAM 1546, Polizeidirektion München 7033).

mengeführt und gemeinsam mit der sogenannten *Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle* (RHF) des *Reichsgesundheitsamts* (RGA) verwendet.¹⁶⁹

Die Entwicklung der Fotografiestandards lässt sich besonders gut anhand von Bilderreihen nachvollziehen, bei denen eine Person über mehrere Jahrzehnte immer wieder von der Polizei fotografiert wurde. Zwei solcher Reihen sollen hier exemplarisch analysiert werden. Zunächst bestätigen die wiederholten Aufnahmen derselben Personen, dass als »Zigeuner« oder »Zigeunerin« stigmatisierte Menschen ihr Leben lang immer wieder mit der Polizei konfrontiert waren und der Prozedur der Fotografie unterzogen wurden. Die Bilderreihe von Pauline Reinhardt (Abb. 10a und 10b), geboren am 20. Dezember 1881, belegt, dass sie mindestens 1911, 1913, 1925 und 1937 von der Polizei aufgegriffen wurde. Die erhaltenen Fotografien von Karl Kaufmann (Abb. 11), geboren am 30. November 1888, bestehen aus einer Bilderreihe aus München von 1906 und einer Bilderreihe aus Stuttgart von 1936. Der Erhalt der Münchener Bilderreihe spricht in Anbetracht der beschriebenen Zerstörung der gesamten Sammlung während der Münchener Räterepublik dafür, dass einige Bilder der Zentrale bereits früh an andere Polizeistationen weitergegeben worden waren.¹⁷⁰

Die ältesten Fotografien von Karl Kaufmann aus dem Jahr 1906 bestehen im Gegensatz zu den Bildern aus dem *Zigeuner-Buch* aus zwei Aufnahmen (Abb. 11 oben). Sie entsprechen in mehrerlei Hinsicht noch nicht dem Aufnahmeverfahren der Bertillonage: Während das erste Bild in Frontalansicht aufgenommen wurde, handelt es sich beim zweiten Bild um eine Dreiviertelansicht von links. Die Bertillonage hätte hier ein Profilbild von der rechten Gesichtshälfte verlangt. Zudem lässt die fehlende Kopfstütze darauf schließen, dass die Fotografien ohne Bertillons standardisierte Aufnahmeapparatur gemacht wurden. Auch bei den ältesten vorhandenen Bildern von Pauline Reinhardt, die immerhin fünf Jahre später im Jahre 1911 in Kempten aufgenommen wurden (Abb. 10a), wurde noch keine solche Aufnahmeapparatur eingesetzt. Sie sind vermutlich im Freien vor einer Hauswand entstanden. Die Reihe besteht zwar

169 Vgl. K. Fings: »Rasse: Zigeuner«, S. 276–278.

170 Es lässt sich vermuten, dass die Münchener Fotografien zumindest teilweise als Duplikat nach Stuttgart gegeben wurden, nachdem ab 1903 auf Ebene der Sicherheitspolizei ein Übereinkommen zwischen Bayern und Württemberg zum Nachrichtenaustausch in Bezug auf das »Zigeuner«-Thema bestand (BArch R1501-113700, 67), und somit der Vernichtung der Akten 1919 entgangen sind.

aus Frontalansicht und Profilbild, jedoch weicht das Format mit einer Ansicht bis zur Hüfte von den sich entwickelnden Standards ab.



Abb. 10a: Pauline Reinhardt, Oktober 1911 in Kempten, 2 Fotografien, BArch R-165-57.



Abb. 10b: Pauline Reinhardt, geb. 20. Dezember 1881; oben: 7. Oktober 1913 in Nürnberg; Mitte: 11. Dezember 1925 in Stuttgart; unten: 10. Oktober 1937 in Stuttgart, 8 Fotografien, BArch R-165-57.



Abb. 11: Karl Kaufmann, geb. 30. November 1888; oben: K. Pol. Dir. München, 6. November 1906; unten: W. Polizeipräsidium Stuttgart, 31. Januar 1936, 5 Fotografien, BArch R-165-52.

Auf dem Profilbild ist allerdings ein weiteres Detail zu erkennen, welches sich in den folgenden Jahrzehnten etablieren sollte: In der Profilaufnahme ist Pauline Reinhardt mit einem Kopftuch zu sehen, welches sie in der Frontalansicht nicht trägt. Vermutlich erhofften sich die Ermittler, durch die unterschiedlichen Inszenierungen die Wiedererkennbarkeit zu erhöhen.

1913 wurden in Nürnberg die ersten Studioaufnahmen von Pauline Reinhardt gemacht (Abb. 10b, obere Reihe). Auch sie bestehen aus Profil- und Frontalbild, zeigen im Vergleich zu den vorherigen Fotografien aber eine Metallstütze zur Festlegung der Position des Kopfes und einen neutralen Hintergrund. Vermutlich wurden diese Bilder bereits nach dem Verfahren der Bertillonage angefertigt. Auf der nächsten Fotoreihe (Abb. 10b, mittlere Reihe) von 1925 aus dem Württembergischen Polizeipräsidium Stuttgart lässt sich eine weitere Angleichung an die sich auch international durchsetzenden Standards erkennen. Hier kommt ein drittes Bild hinzu, welches eine Dreiviertelansicht von links zeigt. Eine solche Dreierreihe sollte die typische Polizeibild-Reihe werden. Auf den Fotoreihen mit Karl Kaufmann und Pauline Reinhardt, die 1936 (Abb. 11, unten) und 1937 (Abb. 10b, unten) in Stuttgart aufgenommen wurden, wird an der Dreierreihe festgehalten. Karl Kaufmann

trägt auf dem letzten Bild einen Hut, Pauline Reinhardt ein Kopftuch.¹⁷¹ Laut der Sortierung, die in der NS-Zeit durch die RHF vorgenommen wurde und an der sich die archivalischen Findbücher bis heute orientieren, war Karl Kaufmann ein Sinto aus Süddeutschland und Pauline Reinhardt wurde als »Zigeunerartige« kategorisiert.¹⁷² Weitere Hinweise auf das Leben der beiden mehrfach Abgelichteten sind in den Karteien nicht vorhanden und konnten nicht ermittelt werden.¹⁷³

Diese Art der Fotografie gibt es bis heute. Sie hat sich international durchgesetzt und ruft bei den Betrachter:innen unmittelbar die Assoziation »kriminell« hervor. Zu den Begriffen »Verbrecherbild«, »Verbrechergesicht« und »mug shot« gibt es Studien, die zeigen, dass Personen, die in diesem Format abgelichtet werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Straftaten begangen haben, für Straftäter:innen gehalten werden.¹⁷⁴ Dass sich dies bereits um 1906 abzeichnete, weist Jäger anhand einer Debatte im Reichstag nach, bei der es – auch dies ist bemerkenswert – erstmals darum ging, das fotografische Porträtieren in Polizeigewahrsam überhaupt zu legalisieren. Dabei argumentierte die SPD dafür, dass Porträts, die *en face* und *en profil* aufgenommen wurden,

171 In der Akte von Pauline Reinhardt befinden sich zudem noch zwei undatierte Bilder, die dem Inhalt nach Anfang der 1930er Jahre aufgenommen wurden und bei denen es sich um Privatfotografien handeln könnte. Anders als auf den standardisierten Fotografien, ist Pauline Reinhardt auf einem der Bilder mit ihrer 1929 geborenen Enkelin zu sehen, deren Hand sie hält. Ihr Blick ist der Kamera zugewandt und zeigt ein Lächeln. Sie ist vor einem, eventuell ihrem eigenen Wohnwagen zu sehen. Die Bilder wurden wahrscheinlich an verschiedenen Tagen aufgenommen, da Pauline Reinhardt unterschiedliche Kleidung trägt. Aus Gründen des Personenschutzes der Enkelin kann ich die Fotografien nicht abdrucken.

172 Vgl. das Findbuch zum Archivbestand R165 des BArch, S. 9.

173 Eine Frau Namens Pauline Reinhardt aus Pfullendorf-Otterswang, allerdings ein Jahr später geboren als die hier verzeichnete, war unter denjenigen, die am 15.03.1943 vom Stuttgarter Nordbahnhof aus in das sogenannte »Zigeunerlager« in Auschwitz-Birkenau deportiert wurden; vgl. Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg: »Ich kann das nicht begreifen.« Dokumentation zu 75 Jahre Gedenken an die Deportationen von Sinti und Roma aus Baden-Württemberg 2018, https://www.gedenkstaetten-bw.de/fileadmin/gedenkstaetten/pdf/publikationen/doku_75jahre_gedenk_sinti_roma.pdf vom 10.05.2021, S. 36. Die meisten der Deportierten starben dort.

174 J. Jäger: »Verbrechergesichter«, S. 376, spricht von der »Gleichung Identifikationsfoto = Krimineller«.

nur für »gemeine Verbrecher«, nicht aber für aus politischen Gründen Inhaftierte erstellt werden sollten – für Letztere sei diese Art der fotografischen Erfassung inadäquat.¹⁷⁵ Die wenige Jahrzehnte später etablierte Trias des Verbrecherfotos wirkt insofern als Drohszenario, als allein die Darstellung in diesem Format stigmatisierend wirken soll und tatsächlich wirkt. Die Abbildung in dieser Form suggeriert, dass die Person ein Verbrechen begangen hat.

Diese in den Kontext antiziganistischer Versicherheitlichungspraxis eingebettete Rekonstruktion der Entstehung des bis heute etablierten Verbrecherfotos zeigt also zweierlei: Erstens war die Gruppenkonstruktion »Zigeuner« in der Etablierung moderner polizeilicher Praxis von großer Bedeutung. Sie ermöglichte als Experimentierraum die Erprobung und Verbreitung neuer Instrumente wie der Fotografie, die wiederum im selben Zug die zugrunde liegende Gruppenkonstruktion festigte. Zweitens wirkt diese frühe Praxis der Versicherheitlichung bis heute fort, indem sie das Stereotyp des »kriminellen Zigeuners« dauerhaft verankert hat. Die zeitweise auf Vollständigkeit zielende und bis heute überdurchschnittlich häufige Erfassung durch polizeiliche Institutionen hat in der Verbindung mit dieser bildlichen Darstellung einen pauschalen Verdacht etabliert und maßgeblich zur Kriminalisierung von Sinti:ze, Rom:nja und anderen als »Zigeuner« stigmatisierten Personen geführt. Erfassung, Verdacht und Repression wirken dabei selbstverstärkend: Je mehr Personen einer Gruppe erfasst werden, desto stärker steht diese Gruppe im Fokus der Ermittlungsbehörden und desto mehr Gruppenangehörige werden wiederum erfasst.

3.4 Übergreifende Entwicklungslinien in der visuellen Versicherheitlichung

Die ausgewählten Fallbeispiele zeigen, dass der gezielte Einsatz von Bildern durch staatliche Institutionen zur Versicherheitlichung der Sinti:ze und Rom:nja eine jahrhundertelange Tradition hat und nicht erst mit der Fotografie begann. Bereits im 17. Jahrhundert wurden Menschen, die unter dem Begriff »Zigeuner« stigmatisiert wurden, für eine breite Bevölkerungsschicht, die nicht des Lesens mächtig sein musste, visuell als unerwünschte und zu bestrafende Gruppe dargestellt. Dies geschah am Wegesrand, an Grenzübergängen und vor Stadttoren mittels der weit verbreiteten »Zigeunerwarnta-

175 Vgl. J. Jäger: Polizeibilder und Verbrecherbilder, S. 479–480.

feln«, die einen präventiven Charakter in Bezug auf Gesetzesbrüche haben sollten. Sie adressierten alle Betrachter:innen, sowohl die direkt angesprochene Gruppe der Umherziehenden als auch die übrige Bevölkerung, und repräsentierten dadurch ein Drohszenario für einen abweichenden Lebensstil und für jede Form mangelnden Gehorsams angesichts der aufkommenden neuen Gesellschaftsordnung. Ferner wurden tatsächlich durchgeführte Prozesse und Hinrichtungen spektakulär auch bildlich inszeniert, wie das Buch über den Gießener Gerichtsprozess zu Beginn des 18. Jahrhunderts offenbart.

Weiterhin konnte anhand des historischen Materials gezeigt werden, dass sich die visuelle Versicherheitlichung im Verlauf der Jahrhunderte in mehrfacher Hinsicht wandelte. Erstens veränderte sich die Art der visuellen Markierung der zu Bestrafenden. Während die im Bild angedrohten und in der Realität vollzogenen körperlichen Strafen wie Brandmarkung oder Abtrennung von Gliedmaßen die Bestraften sichtbar kennzeichneten und so das Wiedererkennen am individuellen Körper ermöglichten, wurden mit den gemalten und gedruckten Bildern eher überindividuelle Gruppenbilder erstellt. Mit der Fotografie wurde schließlich der Aspekt der Wiedererkennbarkeit einzelner Personen zunehmend auf die staatlich angefertigten Bilder verlagert.

Damit einhergehend vollzog sich zweitens ein Wandel in Bezug auf die Strafandrohung. Während in den vorfotografischen Bildern die drohende Strafe explizit gemacht wurde, ist eine Strafandrohung bei den Polizeifotografien nicht auf den ersten Blick erkennbar. Erst durch den Einbezug der gesellschaftlichen Wirkung und der Einbettung der Fotografien sowie durch die Analyse der Prozesse einer Standardisierung der fotografischen Ästhetik konnte ich verdeutlichen, dass durch die fotografische Aufnahme der Individuen in einem bestimmten und fixierten Rahmen eine ganze Bevölkerungsgruppe als verdächtig und kriminell visualisiert wurde. Das Drohszenario der frühen, gemalten Bilder bleibt subtil erhalten, die Form ist aber deutlich transformiert: Die Strafandrohung wurde durch einen Mechanismus ersetzt, der schon mit der Form der fotografischen Darstellung und der Rahmung die abgebildete Person kriminalisierte.

Drittens veränderte sich damit auch die Art der Darstellung von Devianz. In den frühneuzeitlichen Bildern sind die zu bestrafenden Personen hauptsächlich in einem Gegensatz zu den Vertretern des Staates und der Kirche dargestellt. In der Dreierreihe des Verbrecherbildes hingegen wirken auf den ersten Blick alle gleich. Auf Requisiten wird bald ebenso verzichtet wie auf aussagekräftige Bildhintergründe oder individuelle Bildperspektiven und -ausschnitte. Wiederum unter Einbezug der Entstehungsgeschichte lässt sich

zeigen, dass die Standardisierung des Verbrecherbildes gerade in Abgrenzung zur bürgerlichen Porträtfotografie erfolgte, in der es um die Herausstellung individueller Eigenschaften ging. Parallel zu dieser allgemeinen Entwicklung der erkennungsdienstlichen Fotografie, die aus Kostengründen zu Beginn des 20. Jahrhunderts hauptsächlich bei Serienstraftäter:innen zum Einsatz kam, wurden Tausende Fotografien von Sinti:ze, Rom:nja und anderen als »Zigeunerin« oder »Zigeuner« Klassifizierten nach demselben Muster aufgenommen. Vollkommen unabhängig davon, ob sie tatsächlich Straftaten begangen hatten, wurden Frauen, Männer und Kinder in die polizeilichen Karteien eingespeist und so behandelt, als wäre bereits ihre Existenz eine Straftat. Für die Betroffenen wurde somit bereits die permanente Möglichkeit der fotografischen Erfassung zu einer Strafandrohung, bedeutete doch die Aufnahme und Veröffentlichung des Bildes eine gesellschaftliche Stigmatisierung und Ausgrenzung. Angelehnt an Foucaults Analyse des Wandels von körperlichen Bestrafungen hin zum Freiheitsentzug als Strafe der modernen Gesellschaft, kann die Standardisierung der Fotografien nicht nur als Versicherheitlichung, sondern auch als Akt der Disziplinierung mittels visueller Methoden bezeichnet werden.¹⁷⁶ Durch die dauerhafte Aussicht, für abweichendes Verhalten in einem Verbrecherbild festgehalten zu werden, wird ein Drohszenario für die gesamte Bevölkerung hergestellt.

Viertens ermöglichte die neue Technologie eine zunehmend einfachere Vervielfältigung der Bilder auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Die immer günstiger werdende Fotografie eröffnete zusammen mit weiteren

176 Vgl. M. Foucault: Überwachen und Strafen, S. 291. Auch Foucault verwendete für seine Analysen teilweise Bildmaterial, mit Polizeifotografie beschäftigte er sich jedoch nicht. Die Frage, ob Foucault Bilder systematisch in seine Diskursanalyse einbezog, ist Gegenstand der aktuellen Forschungsdebatte im Bereich der historischen Diskursanalyse. Vgl. hierzu etwa Tittel, der keinen systematischen Einbezug bei Foucault erkennen kann: Claus Tittel: »Die Ordnung der Diskurse und das Chaos der Bilder. Bilder als blinde Flecken in Foucaults Diskursanalyse und in der Historiographie der Philosophie?«, in: Franz X. Eder/Oliver Kühschelm/Christina Linsboth (Hg.), Bilder in historischen Diskursen, Wiesbaden: Springer VS 2014, S. 85–107, hier S. 87; und Renggli, die allerdings stark macht, dass genau die wechselseitigen Beziehungen von Sprache, Dingen und Bildern das Zentrum von Foucaults Diskursanalyse bilde: Cornelia Renggli: »Komplexe Beziehungen beschreiben. Diskursanalytisches Arbeiten mit Bildern«, in: F. X. Eder/O. Kühschelm/C. Linsboth, Bilder in historischen Diskursen (2014), S. 45–61, hier S. 49.

technischen Fortschritten die Möglichkeit, beliebig viele Abzüge der Dreierreihe des Verbrecherbildes zu erstellen und diese zu verbreiten. Mit diesem Verfahren konnten Fotografien von einer lokalen Polizeistelle an eine andere weitergegeben werden, sie konnten aber auch international geteilt werden. Anders als Schriften, die zunächst der Übersetzung bedürfen, sind die erkenntungsdienstlichen Fotografien, zumal in ihrer standardisierten Form, auch über Landesgrenzen hinweg in einer unmittelbareren Form verständlich. Diese erhöhte *circulability* der Fotografien, wie Lene Hansen es ausdrückt,¹⁷⁷ trug einen entscheidenden Teil dazu bei, lokale antiziganistische Praktiken über die Staatsgrenzen hinweg zu verbreiten. Entsprechend erhöhte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts die transnationale Kommunikation der Polizei in Bezug auf die Bekämpfung der angeblichen »Zigeunerplage«. Ein Beispiel hierfür bietet die internationale Polizeiausstellung von 1925, die in Karlsruhe stattfand. Dort wurden Objekte zur Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, die sich gegen »Zigeuner« richtete, ausgestellt.¹⁷⁸ Daraufhin folgte in der Zeitschrift der *Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission* (IKPK), der Vorgängerorganisation von Interpol, ein Bericht über das Thema »Zigeunerbekämpfung« unter Bezugnahme auf die Ausstellung.¹⁷⁹ Die IKPK-Zeitschrift *Internationale Öffentliche Sicherheit* war ein wichtiges Medium für die Öffentlichkeitsarbeit, und ein großer Teil der Mitgliedsbeiträge der Kommission wurde für ihre Herausgabe verwendet. Im Jahr 1925 hatten rund 270 Behörden, aber auch große Hotels und Banken die Zeitschrift abonniert.¹⁸⁰ Die standardisierte Dreierreihe trug somit nicht nur zur Professionalisierung der Polizeiarbeit bei, sondern bereitete auch den Weg zu einer Internationalisierung des polizeilichen Vorgehens gegenüber denjenigen, die von Antiziganismus betroffen waren.

Nicht zuletzt lässt sich anhand der technischen und inhaltlichen Entwicklung der frühen Polizeifotografien erkennen, dass in den Bildern die außerbildliche Wirklichkeit zunehmend reduziert wurde und eine Konzentration auf das Gesicht und die Physiognomie stattfand. Dies geschah unter

177 Vgl. L. Hansen: *Theorizing the Image*, S. 57.

178 Vgl. Simon Constantine: *Sinti and Roma in Germany (1871–1933). Gypsy Policy in the Second Empire and Weimar Republic*, London/New York: Routledge 2020, S. 41 u. Anm. 43.

179 Vgl. J. Jäger: *Verfolgung durch Verwaltung*, S. 353.

180 Vgl. ebd., S. 338–339.

anderem durch die Verkleinerung des fotografischen Ausschnitts auf Brustbilder und Porträtansichten. Die Fotografien entsprechen damit den von Sontag beschriebenen Bedürfnissen der modernen, kapitalistischen Gesellschaft nach unkomplizierten und widerspruchsfreien Bildern. Sie kreieren qua Vergleichbarkeit zugleich Unterschiede und Gleichheit, das heißt vermeintliche Differenz in Hinblick auf die abgebildete gesellschaftliche Gruppe und scheinbare Homogenität unter den Abgebildeten (und damit im Umkehrschluss auch unter den nicht Abgebildeten). Gesellschaftliche Spannungen und Widersprüche werden so ausgeblendet, während zugleich Hierarchien (re-)produziert werden. Dies geschieht, indem sich staatliche Institutionen als stark und mächtig inszenieren – zunächst im gemalten Bild als strafende Repräsentanten des Staates, später außerhalb des Bildes als rahmensetzende Instanz, die zunehmend die alleinige Entscheidungshoheit über die Darstellung hat. Die stark normierten Fotografien sollen Effektivität und Kontrolle demonstrieren und dienen letztlich auch als (Selbst-)Rechtfertigung des polizeilichen Vorgehens.